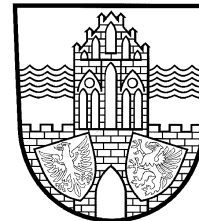


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

21. Jahrgang, Nr. 21 · Prenzlau, den 18. Dezember 2014



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Seite 1:** 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (6. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst)
- Seite 2:** Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Schülerbeförderungssatzung)
- Seite 6:** 17. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) vom 23. November 2001 (WVS)
- Seite 8:** Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Templin (GS Templin)
- Seite 16:** Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) für das Verbandsmitglied Abwasser Templin (ABS Templin)
- Seite 32:** Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Lychen (BGS Lychen)
- Seite 42:** Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) für das Verbandsmitglied Abwasser Lychen (ABS Lychen)
- Seite 58:** Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der Sparkasse Uckermark – Land Brandenburg - ANHANG
- Seite 66:** Haushaltssatzung des Landkreises Uckermark für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

AMTLICHER TEIL

6. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE INANSPRUCHNAHME VON LEISTUNGEN DES RETTUNGSDIENSTES DES LANDKREISES UCKERMARK (6. ÄNDERUNGSSATZUNG – RETTUNGS- GEBÜHRENSATZUNG)

Aufgrund des § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 3, 28 II Ziff. 9 BbgKVerf, des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14), hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgende 6. Änderungssatzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark vom 10.12.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 12/2009 vom 21. Dezember 2009, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme

- eines Rettungstransportwagens für die Notfallrettung
- eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges

710,00 €
352,40 €

- eines Notarztes	369,00 €
- eines Notarzwagens (NAW)	1.079,00 €
- eines Krankentransportwagens für den Krankentransport	208,10 €
- eines Rettungstransportwagens für den Krankentransport	208,10 €

2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke je angefangenem Kilometer
0,48 €

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Prenzlau, den 15.12.2014

gez. Dietmar Schulze
Landrat

SATZUNG FÜR DIE SCHÜLERBEFÖRDERUNG IM LANDKREIS UCKERMARK (SCHÜLERBEFÖRDERUNGSSATZUNG)

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 und § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, Nr. 18) i. V. mit § 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl.I/02, Nr. 08, S.78), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl.I/14, Nr. 14) hat der Kreistag des Landkreises Uckermark am 10. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Grundsatz

Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen und das Verfahren zur Anerkennung und Übernahme der Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten für die Beförderung von Schülern, die im Gebiet des Landkreises Uckermark ihre Wohnung haben und Schulen in öffentlicher Trägerschaft bzw. Ersatzschulen besuchen.

§ 2 Anspruchskriterien

- (1) Für Schüler der Primarstufe (Jahrgangsstufe 1 - 6) besteht die Beförderungs- und Erstattungspflicht zur zuständigen Grundschule gem. § 106 Abs. 1 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG).
- (2) Beim Besuch von Schulen, für die kein Schulbezirk gem. § 106 Abs. 1 BbgSchulG festgelegt ist bzw. bei deckungsgleichen Schulbezirken, besteht die Beförderungs- und Erstattungspflicht zu der mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbaren Schule (nächsterreichbaren Schule) der gewählten Schulform oder zur nächsterreichbaren Schule mit besonderer Prägung (Spezialschule oder Spezialklasse).
- (3) Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zu der nächsterreichbaren Schule, an der eine angemessene Ausstattung für den gemeinsamen Unterricht vorhanden ist oder zur nächsterreichbaren Förderschule oder Förderklasse des der Behinderung entsprechenden Förderschultyps.
- (4) Für Schüler, die sich in der schulischen beruflichen Erstausbildung befinden und einen Bildungsgang der Berufsschule, Berufsfachschule oder Fachoberschule besuchen, besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zu der nächsterreichbaren Schule in den Landkreisen Uckermark und Barnim.
- (5) Wird eine andere als die zuständige (5) oder nächsterreichbare Schule besucht, werden nur die Aufwendungen erstattet, die für den Besuch der zuständigen oder nächsterreichbaren Schule notwendig wären. Eine Organisation der Beförderung durch den Landkreis erfolgt in diesen Fällen nicht. Die Verantwortung liegt dann bei den Personensorgeberechtigten oder volljährigen Schüler selbst. Dieses gilt auch, wenn das staatliche Schulamt den Besuch einer anderen als der zuständigen Schule gem. § 106 Abs. 4 BbgSchulG gestattet.
- (6) Schüler der Beruflichen Schulen mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis und einer Ausbildungs- oder Arbeitsstätte im Landkreis Uckermark, Schüler im Zweiten Bildungsweg sowie Schüler in einer beruflichen Zweit-

ausbildung sind von der Beförderungs- und Erstattungspflicht gegenüber dem Landkreis Uckermark ausgeschlossen.

- (7) In besonders begründeten Einzelfällen kann als Ausnahme zur individuellen Förderung von sehr begabten Schülern ein erweiterter Anspruch auf Erstattung von Schülerfahrtkosten nach § 2 Abs. 2 und 5 anerkannt werden. In diesen Fällen übernimmt der Landkreis Uckermark 25 % von den zusätzlichen Kosten gemäß § 5 Abs. 1 oder 2.
- (8) Bei einem Wohnungswechsel im letzten Schuljahr der Primarstufe bzw. Sekundarstufe I oder II kann als Ausnahme zu § 2 Abs. 1, 2 und 5 ein erweiterter Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung von Schülerfahrtkosten anerkannt werden.
- (9) Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur beim Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen an der Schule, dass bedeutet zu Beginn und zum Ende des allgemeinen Unterrichtes und nicht zu den individuellen Unterrichtszeiten eines Schülers. Als Schule gilt auch die Praktikumsstätte innerhalb des Landkreises Uckermark, in der für Schüler der allgemein bildenden Schulen das Schülerbetriebspraktikum und für Schüler in schulischen Bildungsgängen beruflicher Schulen die fachpraktische oder betriebspraktische Ausbildung stattfindet.
- (10) Wird ein Schüler im Wege einer Ordnungsmaßnahme im Sinne von § 64 Abs. 2 Nr. 4 BbgSchulG durch das staatliche Schulamt von seiner bisher besuchten Schule an eine andere Schule überwiesen, so begründet dieses keinen Anspruch auf Übernahme bzw. Erstattung von Schülerfahrtkosten. Es gilt in diesen Fällen Abs. 5 Satz 1 bis 3.

§ 3

Schulweg und Mindestentfernungen

- (1) Der Anspruch auf Beförderung bzw. auf Erstattung der notwendigen Beförderungskosten besteht, wenn der Schulweg
 - für Schüler der 1. bis 6. Jahrgangsstufe mindestens zwei Kilometer
 - für Schüler der 7. bis 13. Jahrgangsstufe mindestens vier Kilometer
 - für Schüler der Berufsschule, Berufsfachschule bzw. Fachoberschule mindestens acht Kilometer beträgt.
- (2) Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule, unabhängig davon, wie der Schulweg tatsächlich zurückgelegt wird. Bei der Ermittlung der Mindestentfernung ist der nächste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes des Schülers und dem nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulhauptgebäudes zugrunde zu legen.
- (3) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis Uckermark auf Antrag unabhängig von der in Abs. 1 genannten Mindestentfernung die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten übernehmen, wenn der Schulweg zu Fuß oder mit einem Fahrrad nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich und für die Schüler ungeeignet ist. Als besondere Gefahr in diesem Sinne ist nicht schon die üblicherweise durch den Straßenverkehr auftretende Gefahr gemeint. Eine besondere Gefahr liegt nicht vor, wenn die Möglichkeit besteht, dass der Schulweg mit Hilfe öffentlicher Verkehrsmittel zurückgelegt werden kann.
- (4) Eine Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Beförderungskosten kann auf Antrag bei einem Schulweg von weniger als in Abs. 1 genannten Grenzen auch dann erfolgen, wenn der Schüler wegen einer dauernden bzw. vorübergehenden Behinderung befördert werden muss.
- (5) Die Beförderungsleistung mit öffentlichen Verkehrsmitteln kann bei einem Schulweg von weniger als in Abs. 1 genannten Mindestentfernungen und bei Nichtgreifen der anderen in § 3 genannten Ausnahmetatbestände nach persönlichem Erwerb einer ermäßigten Jahreskarte/ Abonnementkarte oder beim Kauf von Monatskarten für Schüler/Azubi mit 25 % des Kaufpreises laut den gültigen Tarifen auf Antrag bezuschusst werden.

§ 4

Beförderungsarten

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt
 1. vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV und SPNV),
 2. im Rahmen des freigestellten Schulbusverkehrs oder
 3. mit durch den Landkreis angemieteten Kraftfahrzeugen (Schülerspezialverkehr) oder
 4. mit sonstigen Fahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.
- (2) Die Entscheidung über die Art der Beförderung liegt beim Landkreis Uckermark. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung durch ein spezielles Beförderungsunternehmen.

- (3) Sofern spezielle Rollstühle, Sitzschalen oder Kindersitze benötigt werden, sind diese von den Personensorgeberechtigten bereitzustellen. Diese müssen für die Beförderung den Sicherheitsrichtlinien entsprechen.

§ 5

Notwendige Beförderungskosten

Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt:

- (1) Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung.
- (2) Bei Benutzung sonstiger Fahrzeuge grundsätzlich der sich nach Abs. 1 ergebende Preis des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels.
- (3) Bei der Beförderung mit durch den Landkreis Uckermark angemieteten Fahrzeugen das vertraglich vereinbarte Beförderungsentgelt an das Beförderungsunternehmen.
- (4) Bei Fahrten zwischen der Wohnung und der notwendigen Wohnheimunterkunft am Schulstandort grundsätzlich der Preis der günstigsten Karte eines öffentlichen Verkehrsmittels für eine wöchentliche Heimfahrt (Hin- und Rückfahrt).
- (5) Bei Benutzung eines eigenen Kfz kann abweichend von den Abs. 1 bis 4 im Einzelfall auf begründeten Antrag eine Erstattung der Kosten
 - für ein Zweirad: 0,10 €/km bzw.
 - für einen Pkw: 0,20 €/kmzuzüglich 0,02 €/km für weitere mitgenommene Schüler erfolgen.

§ 6

Zumutbarkeitskriterien für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

- (1) Die Zumutbarkeit der Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist von der Belastbarkeit der Schüler abhängig. Eine Überschreitung der Belastbarkeit der Schüler liegt grundsätzlich nicht vor, soweit folgende Wegezeiten regelmäßig im Wesentlichen nicht überschritten werden:
 1. Für Schüler des Primarbereiches nicht mehr als 60 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.
 2. Für Schüler an weiterführenden allgemein bildenden Schulen nicht mehr als 75 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.
 3. Für Schüler vom 11. bis 13. Schuljahr bzw. für Schüler in den Bildungsgängen der Berufsschule, Berufsfachschule und der Fachoberschule nicht mehr als 90 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.
- (2) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel nicht zumutbar, wenn
 1. die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Einstiegshaltestelle für den Grundschüler mehr als zwei Kilometer und für den Schüler weiterführender allgemein bildender Schulen mehr als 3,5 Kilometer beträgt oder
 2. die Fahrtzeit von der Haltestelle zur Schule für den Grundschüler 45 Minuten und für den Schüler weiterführender allgemein bildender Schulen 60 Minuten überschreitet oder
 3. die Ankunft oder die Abfahrt des Verkehrsmittels in der Regel beim Grundschüler nicht innerhalb von 30 Minuten und bei einem Schüler weiterführender allgemein bildender Schulen nicht innerhalb von 60 Minuten vor Beginn oder nach Ende des allgemeinen Unterrichts der Schule erfolgt.
- (3) Das Vorliegen einer allgemeinen Lernbehinderung begründet grundsätzlich nicht die Unzumutbarkeit der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln.
- (4) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes der öffentlichen Verkehrsmittel oder dem Tourenplan des Schülerspezialverkehrs. Dadurch entstehende Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne von Abs. 2, Nr. 3.

§ 7 Antragsverfahren

- (1) Die Beantragung der Teilnahme an der Schülerbeförderung hat formell mittels Antrag beim Träger der Schülerbeförderung zu erfolgen.
- (2) Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten der Schüler bzw. die volljährigen Schüler selbst.
- (3) Die Antragstellung hat spätestens 4 Wochen
 - a) vor Beginn eines Schuljahres
 - b) bei Wohnungswechsel
 - c) bei Schulwechsel und
 - d) bei Änderung der Beförderungsartzu erfolgen.
- (4) Ein Anspruch auf Übernahme der Beförderung besteht frühestens 14 Tage nach Antragseingang beim Landkreis Uckermark lt. Posteingangsstempel. Die Ausgabe von Schülerfahrausweisen für das jeweils laufende Schuljahr erfolgt nur bei Antragseingang bis spätestens 15. März des Schuljahres.
- (5) Wird auf Grund einer dauernden Behinderung eine Beförderung des Schülers beantragt, ist die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens bzw. des Schwerbehindertenausweises durch den Antragsteller gegenüber dem Landkreis erforderlich.
- (6) Im Fall einer vorübergehenden körperlichen Einschränkung ist eine Bescheinigung des behandelnden Facharztes über die Art der Einschränkung und die voraussichtliche Dauer durch den Antragsteller gegenüber dem Landkreis Uckermark beizubringen.
- (7) Die Anträge auf Erstattung von Schülerfahrtkosten sind spätestens bis zum 01. April eines Jahres für das vorangegangene Schulhalbjahr (August bis Januar) und spätestens bis zum 01. Oktober eines Jahres für das vorangegangene Schulhalbjahr (Februar bis Juli) einzureichen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Antrages beim Landkreis Uckermark. Die Termine sind Ausschlussfristen.
- (8) Bei Verlust und Beschädigung des Schülerfahrausweises ist von den Personensorgeberechtigten der Schüler bzw. vom Schüler direkt bei der Verkehrsgesellschaft ein Ersatz zu beantragen. Die dadurch entstehenden Kosten sind von den Personensorgeberechtigten der Schüler bzw. vom Schüler zu tragen.

§ 8 Standards, Verhaltensregeln und Ordnungsmaßnahmen in der Schülerbeförderung

- (1) Im Rahmen der Schülerbeförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind von allen Beteiligten die Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB) einzuhalten. Die wichtigsten Verhaltensregeln, wie Sitzenbleiben und Festhalten während der Fahrt, Anlegen von Sicherheitsgurten, Ordnung und Sauberkeit, sollten gut sichtbar in den Fahrzeugen angebracht werden.
- (2) Bei der Bereitstellung von Beförderungskapazitäten für die Schülerbeförderung soll im Rahmen gegebener Möglichkeiten perspektivisch erreicht werden, dass jeder Schüler einen Sitzplatz erhält. Als ein Sicherheitsstandard ist beim Neuerwerb von Bussen darauf zu achten, dass alle mit Sicherheitsgurten ausgestattet sind. Vorhandene Sicherheitsgurte in den Beförderungsmitteln sollten von den Schülern anforderungsgerecht genutzt werden.
- (3) Bei rücksichtsloser Gefährdung der Sicherheit und Ordnung des Busbetriebes bzw. bei Nichtbeachtung der Anordnungen des Fahrers kann ein Schüler von der Schülerbeförderung ausgeschlossen werden.
- (4) Ein Ausschluss ist grundsätzlich nur unter nachfolgend bestimmten Voraussetzungen möglich:
 - a) Der Schüler wurde erfolglos ermahnt.
 - b) Der Beförderungsausschluss muss zwingend erforderlich sein, um die Sicherheit und Ordnung während der Fahrt aufrechtzuerhalten.
 - c) Der Beförderungsausschluss darf nur an Haltestellen erfolgen. Eine Gefährdung des ausgeschlossenen Schülers darf nicht zu erwarten sein.
 - d) Der Vorfall ist umgehend den Personensorgeberechtigten, dem Träger der Schülerbeförderung sowie der Schule zu melden.
 - e) Bei Grundschulern sollte grundsätzlich von dieser Maßnahme abgesehen werden.

- (5) Bei einem zeitweisen Ausschluss eines Schülers von der Schülerbeförderung durch den Träger der Schülerbeförderung sind das Alter des Schülers und die besonderen Umstände des Falles in die Entscheidung einzubeziehen (Wahrung der Verhältnismäßigkeit).

§ 9 Übergangsregelung

Für die Bearbeitung der Anträge auf Erstattung von Schülerfahrtkosten für das zweite Schulhalbjahr 2014/15 mit Antragseingang bis spätestens 01.10.2015 gilt weiterhin die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Schülerbeförderungssatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Oktober 2003 zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Fünfte Änderungssatzung für die Schülerbeförderung).

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Schülerbeförderungssatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Oktober 2003 (Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 8/2003) zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Fünfte Änderungssatzung für die Schülerbeförderung) gemäß der Bekanntmachung vom 14.05.2012 Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 6/2012 außer Kraft.

Prenzlau, den 15.12.2014

gez. Dietmar Schulze
Landrat

17. ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DEN ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGE UND DIE VERSORGUNG DER GRUNDSTÜCKE MIT WASSER IM VERSORGUNGSGEBIET DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) VOM 23. NOVEMBER 2001 (WVS)

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 02. Dezember 2014 werden die Anlagen 5 und 7 wie folgt geändert:

Anlage 5 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU - Ergänzende Preisbestimmungen zu den Wasserversorgungsbedingungen des ZVWU - gültig ab 01.01.2015

1. Preise für Trinkwasser

Arbeitspreis:

1,39 EUR/m³

Grundpreis:

nach Nenndurchfluss Wasserzähler

	Bezeichnung neu	Bezeichnung alt			
Nenndurchfluss	bis Q ₃ 4	bis Qn 2,5	m ³ /h	144,00	EUR / Jahr
Nenndurchfluss	Q ₃ 10	Qn 6,0	m ³ /h	576,00	EUR / Jahr
Nenndurchfluss	Q ₃ 16	Qn 10	m ³ /h	864,00	EUR / Jahr
Nenndurchfluss	Q ₃ 25	Qn 15	m ³ /h (DN 50)	1.152,00	EUR / Jahr
Nenndurchfluss	Q ₃ 63	Qn 40	m ³ /h (DN 80)	1.440,00	EUR / Jahr
Nenndurchfluss	Q ₃ 100	Qn 60	m ³ /h (DN 100)	1.728,00	EUR / Jahr
Nenndurchfluss	Q ₃ 160	Qn 100	m ³ /h (DN 125)	2.016,00	EUR / Jahr

Bei Verbundwasserzählern wird die Hauptzählergröße (Großwasserzähler) angerechnet.

Sofern der Wasserverbrauch nicht gemessen werden kann, erfolgt eine Schätzung entsprechend DVGW Arbeitsblatt W410 und Verwaltungsvorschrift des ZVWU.

Für Landwirtschaftsbetriebe mit einem Wasserverbrauch von > 2.000 m³ / a sowie sonstige Großabnehmer mit einem Jahresverbrauch > 5.000 m³ / a, können Sonderpreise beantragt werden. Die Sonderpreise bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

2. Preise für Reserve- und Zusatzanschlüsse an das Verteilernetz (Bereitstellungsentgelt pro Anschluss und Jahr):

bis	100 mm Anschlussdurchmesser	1.728,00 EUR
größer	100 mm Anschlussdurchmesser	2.016,00 EUR

Wasserzählerumgehungsleitungen gelten als Reserve- und Zusatzanschlüsse.

3. Kosten bei Zahlungsverzug gemäß §§ 27, 29 und 30 AVB Wasser V

- Mahnung		2,50 EUR
- Kassierungsbemühungen/Zahlungsaufforderung		10,00 EUR
- Absperrern und Öffnen eines Anschlusses je		30,00 EUR
- Verzugszinsen	3 % über dem Basiszinssatz	
- Stundungszinsen	2 % über dem Basiszinssatz	

4. Preise für die Herstellung von Anschlüssen an das Verteilernetz und für sonstige Leistungen

4.1. Hausanschlüsse (Material und Montage) werden nach pauschaler Festlegung des Zweckverbandes Templin, siehe Anlage 6, oder nach tatsächlichem Aufwand berechnet .

4.2. Kosten für Sonderbauwerke, wie Gleisstraßenkreuzungen, Düker, Schutzrohreinbau etc., sind in den Pauschalsätzen nicht enthalten und werden gesondert auf Nachweis berechnet.

4.3. Ein- /oder Ausbau von Wasserzählern je

- Nenndurchfluss	$Q_{34} - Q_3$ 16m ³ /h	30,00 EUR
- für jede weitere, vom Kunden zu vertretende Anfahrt		18,00 EUR
- Großwasserzähler (ab Q_3 25 m ³ /h, DN 50)		nach Aufwand
- Frostzählerwechslung		nach Aufwand

4.4. Inbetriebnahme von Kundenanlagen

- für eine Inbetriebsetzung		40,00 EUR
für jede weitere Inbetriebnahme auf demselben Grundstück am selben Tag		8,00 EUR
- für jede weitere, vom Kunden zu vertretende Anfahrt		18,00 EUR

4.5. Abnahme und Plombieren der Mengenmesseinrichtungen von Hydranten, Schiebern, Wasserzählern und Gartenwasserzählern

- für eine Plombierung		23,00 EUR
- für jede weitere Plombierung auf demselben Grundstück am selben Tag		8,00 EUR
- für jede weitere vom Kunden zu vertretende Anfahrt		18,00 EUR

4.6. Preise für das Ausleihen von Standrohrwasserzählern

- Grundpreis		20,00 EUR
- Preis pro Ausleihtag		2,50 EUR
- Kaution		250,00 EUR

4.7. Bauwasserverbrauch

Sofern der Bauwasserverbrauch nicht gemessen werden kann, wird ein Pauschalbetrag erhoben.

Er beträgt:

- beim Bau eines Einfamilienhauses bis 120 m ² Wohnfläche	30,00 m ³	
- je angefangene 10 m ² Wohnfläche zusätzlich werden jeweils	5,00 m ³	hinguzerechnet.

Die Kostenberechnung erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

2. Anlage 7 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU – BAUKOSTEN-ZUSCHUSS -, gültig ab 01. Januar 2015

Im Zusammenhang mit der Herstellung von Trinkwasserhausanschlüssen ist für die Herstellung und Zurverfügungstellung der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen ein Baukostenzuschuss durch die Anschlussnehmer zu zahlen.

Der Baukostenzuschuss wird als Pauschalbetrag auf Grundlage der Grundstücks- bzw. Straßenfrontlänge in Ansatz gebracht.

Der Pauschalbetrag wird jährlich entsprechend der aktuellen Ist-Kosten des vorletzten Kalenderjahres neu berechnet.

**Er beträgt 51,75 EUR/m
Straßen- bzw. Grundstücksfrontlänge.**

Die Berechnung des Baukostenzuschusses erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Templin, den 03. Dezember 2014

gez. Bernd Riesener
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

**SATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSER-
BEHANDLUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG VON
BENUTZUNGSGEBÜHREN UND KOSTENERSTATTUNGEN FÜR DIE ENTWÄSSERUNG
FÜR DAS VERBANDSMITGLIED ABWASSER TEMPLIN (GS TEMPLIN)**

Auf der Grundlage

- der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (BbgKVerf) (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])
- der §§ 3 Abs. 3 sowie 10 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])
- jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung.

in Verbindung mit

- der ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) für das Verbandsmitglied Abwasser Templin

hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) in ihrer Sitzung am 02. Dezember 2014 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Templin beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II Benutzungsgebühren und Grundgebühren

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstäbe
- § 4 Höhe der Mengengebühren und Grundgebühren
- § 4a Gebühreuzuschläge
- § 5 Erhebungszeitraum
- § 6 Fälligkeit
- § 7 Gebührenpflichtige
- § 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Abschnitt III Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlussleitungen

- § 9 Grundsatz
- § 10 Ermittlung und Höhe der Kostenerstattung
- § 11 Entstehen des Erstattungsanspruchs
- § 12 Schuldner des Erstattungsanspruchs
- § 13 Veranlagung, Fälligkeit

Abschnitt IV Gemeinsame Vorschriften

- § 14 Auskunftspflicht
- § 15 Anzeigepflicht
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Zahlungsverzug
- § 18 Datenverarbeitung und -erfassung
- § 19 Inkrafttreten

**Anlage 1 Abflussbeiwerte zur Ermittlung der Niederschlagswassereinleitmenge
Anlage 2 Gebühren und Sätze**

I. ABSCHNITT I

**§ 1
Allgemeines**

(1) Der ZVWU betreibt öffentliche Abwasseranlagen

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung; Stadt Templin einschließlich der Ortsteile Herzfelde, Hindenburg, Klosterwalde und Hammelspring
- b) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung; Ortsteil Groß Dölln
- c) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung; Ortsteil Röddelin
- d) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Stadt Templin, einschließlich der Ortsteile Ahrensdorf, Beutel, Densow, Gandenitz, Gollin, Groß Dölln, Grunewald, Hammelspring, Herzfelde, Hindenburg, Klosterwalde, Röddelin, Storkow, Vietmannsdorf
- e) zur zentralen Ableitung von Niederschlagswasser in der Stadt Templin einschließlich der Ortsteile.

als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung des ZVWU für das Verbandsmitglied Abwasser Templin.

„Stadt Templin“ im Sinne dieser Satzung bezeichnet das Gebiet der Stadt Templin ohne Ortsteile.

(2) Der ZVWU erhebt entsprechend § 27 der Abwasserbeseitigungssatzung des ZVWU für das Verbandsmitglied Abwasser Templin auf Grundlage dieser Satzung

- a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage,
- b) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlussleitungen als Ersatz des Aufwandes für deren Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie Unterhaltung.

(3) Wasserzähler/ Wassermengenmesser im Sinne dieser Satzung müssen den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen, beim ZVWU schriftlich beantragt, genehmigt, verwaltet sowie durch den ZVWU verplombt sein.

**ABSCHNITT II
BENUTZUNGSGEBÜHREN**

**§ 2
Grundsatz**

Der ZVWU erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Schmutz- und Niederschlagswassergebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage.

Niederschlagswassergebühren werden für Grundstücke und Flächen erhoben, die an die öffentlichen Anlage für die Niederschlagswasserableitung angeschlossen sind oder in diese entwässern. Die Gebührenerhebung erfolgt auch für Grundstücke, die als öffentliche Verkehrsflächen genutzt werden.

Für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen wird neben der Mengengebühr eine Grundgebühr erhoben.

§ 3 Gebührenmaßstäbe

Mengengebühren

(1) Die Mengengebühren werden nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage aus leitungsgebundenen und nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen gelangt, Berechnungseinheit für die Mengengebühren ist 1 m³ Abwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, gelten:

a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstig zugeführte und durch Wasserzähler oder auf der Grundlage dieser Satzung sonstig ermittelte Wassermenge,

b) die nach der Formel $V_r = \Psi * r * A$ ermittelte Niederschlagswassereinleitmenge. Darin bedeuten:

V_r ... Niederschlagsabflussmenge in m³ pro Jahr

Ψ ... Abflussbeiwert (in Anlage 1 dieser Satzung genannt)

r Niederschlagsspende von 0,567 m³ je m² pro Jahr (Angabe des Deutschen Wetterdienstes für Templin vom 26. Februar 2008)

A Größe der Fläche in m², von der die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung

Der Gebührenpflichtige hat dem ZVWU auf dessen Aufforderung binnen einen Monats den Umfang der überbauten, befestigten, teilbefestigten und an die Niederschlagswasserkanalisation angeschlossenen und anzuschließenden Grundstücksflächen unter Berücksichtigung der Abflussbeiwerte schriftlich mitzuteilen bzw. am Erhebungsverfahren mitzuwirken. Änderung des Umfangs der angeschlossenen Flächen hat der Gebührenpflichtige auch ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann der ZVWU den Umfang und Art der Flächen schätzen.

Die Regelungen der §§ 14, 15 gelten entsprechend.

(3) Ist bei privaten Wasserversorgungsanlagen kein Wasserzähler eingebaut, kann der ZVWU vom Gebührenschuldner verlangen, dass dieser auf eigene Kosten einen Wasserzähler einbaut und unterhält. § 1 Absatz 3 gilt entsprechend. Verlangt der ZVWU keinen Wasserzähler, hat der Gebührenschuldner den Nachweis der eingeleiteten Abwassermengen durch nachprüfbare Angaben zu erbringen. Kommt der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht nach, ist der ZVWU berechtigt, die eingeleitete Abwassermenge zu schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom ZVWU Templin unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(5) Wassermengen, die nachweislich während des abgelaufenen Erhebungszeitraums von einem Kalenderjahr nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt.

Das Absetzen von nicht eingeleiteten Wassermengen infolge von Rohrschäden ist unverzüglich nach Beseitigung des Schadens, spätestens jedoch 2 Monate danach, beim ZVWU schriftlich zu beantragen. Nach Ablauf dieser Frist kann ein Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden.

(6) Auch für landwirtschaftliche und ähnliche Betriebe soll der Nachweis der nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Wassermengen durch einen Wasserzähler erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden, die in der Landwirtschaft Verwendung finden und deren Einleitung als Abwasser ausgeschlossen ist. Sofern kein Nachweis geführt wird, kann auf Antrag, unter Einreichung des Tierbestandes der letzten amtlichen Aufnahme für den Antragszeitraum, der ZVWU die nicht als Abwasser eingeleitete Frischwassermenge schätzen.

(7) Die Wassermenge nach Absatz 5 ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Wenn keine Möglichkeit für den Einbau eines Wasserzählers besteht, soll die Abwassermenge durch den Einbau einer Abwassermengenmessung ermittelt werden. Sofern der ZVWU auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann der Gebührenpflichtige amtliche Gutachten zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge für den konkreten Fall beantragen. Diese Gutachten sowie der damit zusammenhängende erforderliche Antrag für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr sind durch den Gebührenpflichtigen innerhalb der folgenden zwei Monate einzureichen. Der ZVWU ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

(8) Für die Errichtung von Untermessungen zum Nachweis der nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen ist jeweils ein schriftlicher Antrag beim ZVWU zu stellen. In der erforderlichen Zustimmung sind Details über Einbau, Abnahme, Verplombung, Ablesung und Abrechnung festzulegen.

(9) Bei der Entschlammung von Kleinkläranlagen gelten die tatsächlich entsorgten Fäkalschlamm-mengen als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

Grundgebühren

(10) Die Grundgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage des Ortsteils Groß Dölln werden entsprechend Anzahl der angeschlossenen Grundstücke erhoben.

(11) Die Grundgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden in Abhängigkeit des jeweiligen Nenndurchflusses des Wasserzählers (WZ) erhoben. Ist kein Wasserzähler vorhanden, wird der Nenndurchfluss des Wasserzählers angenommen, der für diese Grundstücksnutzungsart erforderlich wäre und bei vergleichbaren Abnahmestellen vorhanden ist. Die Grundgebühren werden auch erhoben, wenn der Wasserzähler zeitweise ausgebaut ist. Dabei bildet der jeweilige Nenndurchfluss des ausgebauten Wasserzählers die Berechnungsgrundlage. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr für den/ die Wasserzähler erhoben, der/ die nachweislich Einfluss auf die Entstehung von Schmutzwasser hat/ haben.

§ 4

Höhe der Mengengebühren und Grundgebühren

Die Mengengebühren für das Einleiten von Abwasser aus leitungsgebundenen und nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen sowie die Grundgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen werden nach Maßgabe der anliegenden Gebührentarife (Anlage 2) erhoben. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4a

Gebührenzuschläge

Ist bei der Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage, insbesondere der Entsorgung der Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen der Einsatz eines Spezialfahrzeuges erforderlich, so wird für diese Leistung ein Zuschlag erhoben. § 3 Absatz 1 und 2a gelten entsprechend. Die Höhe des Zuschlages wird nach Maßgabe der anliegenden Gebührentarife (Anlage 2) erhoben.

§ 5

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 6

Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums.

(2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen jeweils zu einem Viertel der Höhe der Gebührenschuld des vorangegangenen Erhebungszeitraumes zu leisten. Liegen keine Vorjahresdaten vor, werden die Vorauszahlungen nach Maßgabe vergleichbarer Verbrauchsverhältnisse ermittelt. Die Vorauszahlungen werden jeweils zum 01.03.; 01.06.; 01.09. und 01.12. des laufenden Jahres fällig. Die Jahresendabrechnung erfolgt bis zum 15.02. des Folgejahres.

(4) Wesentliche Änderungen der Vorauszahlungen, die sich aufgrund veränderter Abwassermengen ergeben, werden auf Antrag zum jeweils nächsten Zahlungstermin entsprechend Absatz 3 Satz 2 berücksichtigt.

§ 7

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Abwasserentsorgungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Wird ein Wechsel der Rechtsverhältnisse an dem Grundstück nicht innerhalb der Frist gemäß § 15 dieser Satzung angezeigt, so bleibt der bisherige Eigentümer gemäß Absatz 1 bis 3 bis zum Eingang der Anzeige beim ZVWU gebührenpflichtig.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (6) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Eigentümer über. Absatz 1 sowie § 15 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (7) Eine Gebührenabrechnung mit anderen, als im Absatz 3 genannten Nutzungsberechtigten kann grundsätzlich nicht erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Grundstückseigentümer eine Mitübernahme der Zahlungsverpflichtung durch Mieter, Pächter und dgl. beantragen, wobei eine Gesamtschuld entsteht. Der hierdurch entstehende Aufwand ist kostenpflichtig und durch den Antragsteller zu erstatten.

§ 8

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald die Grundstücksanschlussleitung beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser von dem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage auf Dauer endet. Über den erforderlichen Rückbau entscheidet der ZVWU.

ABSCHNITT III ERSTATTUNG DER KOSTEN FÜR GRUNDSTÜCKSANSCHLUSSLEITUNGEN

§ 9

Grundsatz

- (1) Der ZVWU erhebt für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlussleitungen, soweit diese bereits im Zuge von Erschließungsmaßnahmen erstellt oder im Zuge von Sanierungsarbeiten an der zentralen öffentlichen Abwasseranlage erneuert wurden und soweit sie nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören, Kostenerstattungen.
- (2) Für die Abnahme und Inbetriebnahme von Grundstücksanschlussleitungen sowie für die Erteilung der Entwässerungsgenehmigung werden Verwaltungsgebühren entsprechend einer gesonderten Satzung erhoben.

§ 10

Ermittlung und Höhe der Kostenerstattung

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung der Grundstücksanschlussleitungen sind nach Einheitssätzen zu erstatten.
- (2) Der Satz der Kostenerstattung ist der Anlage 2 zu entnehmen. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten als in der Straßenmitte verlaufend. Als Straße wird der gesamte öffentliche Bereich einschließlich der Nebenanlagen wie Rad- und Gehwege sowie Grünstreifen bezeichnet.

Soweit die öffentliche Leitung nicht im öffentlichen Bereich, sondern auf privaten Grundstücken verläuft, ist die tatsächliche Leitungslänge der Grundstücksanschlussleitung zugrunde zu legen.

- (4) Die Kosten für die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitungen sind nach tatsächlichen Kosten zu erstatten.

§ 11**Entstehen des Erstattungsanspruchs**

Der Erstattungsanspruch nach § 9 entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung für das Grundstück, im Übrigen mit Beendigung der Maßnahme.

§ 12**Schuldner des Erstattungsanspruchs**

(1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides über den Erstattungsanspruch Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Erstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides über den Erstattungsanspruch das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Erstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Erstattungspflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Mit- bzw. Teileigentümer nur mit ihrem Mit- bzw. Teileigentumsanteil erstattungspflichtig.

§ 13**Veranlagung, Fälligkeit**

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**ABSCHNITT IV
GEMEINSAME VORSCHRIFTEN****§ 14****Auskunftspflicht**

Die Abgabenschuldner haben dem ZVWU jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, und zu dulden, dass Beauftragte des ZVWU das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.

§ 15**Anzeigepflicht**

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse im Grundstück ist dem ZVWU vom Veräußerer und vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die eine Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem ZVWU anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 16**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) gegen die Auskunftspflicht nach § 14 oder

b) gegen die Anzeigepflicht nach § 15 verstößt oder

c) Manipulationen an Wasserzählern entsprechend § 3 vornimmt oder vornehmen lässt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung, zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 17 Zahlungsverzug

Rückständige Zahlungen werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 18 Datenverarbeitung und -erfassung

- (1) Für die Ermittlung von Gebührenpflichtigen, Schuldern von Erstattungsansprüchen sowie zur Festsetzung der Gebühren und Kostenerstattungen nach dieser Satzung, ist die Beschaffung und Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten durch den ZVWU zulässig. Der ZVWU ist berechtigt, sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln zu lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.
- (2) Der ZVWU ist berechtigt, kunden- und grundstücksbezogene Daten für alle Bereiche der Aufgabenerfüllung innerhalb des Verbandes weiterzuverarbeiten.
- (3) Der ZVWU ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben des Abgabepflichtigen und von den nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft. Hiervon abweichend tritt die Vorschrift § 4 a zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Templin, den 03. Dezember 2014

gez. Bernd Riesener
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

Anlage 1 Abflussbeiwerte zur Ermittlung der Niederschlagswassereinleitmenge

<i>Art der angeschlossenen Fläche</i>	<i>Abflussbeiwert ψ</i>
<i>Dächer (> 15° Neigung)</i>	1
<i>Dächer (< 15° Neigung)</i>	0,8
<i>Kiesschüttdächer</i>	0,5
<i>Dachgärten</i>	0,3
<i>KfZ-Waschplätze, Rampen</i>	1
<i>Pflaster mit Fugenverguss, Schwarzdecken oder Betonflächen</i>	0,9
<i>Fußwege mit Platten oder Schlacke</i>	0,6
<i>ungepflasterte Straßen, Höfe und Promenaden</i>	0,5
<i>Spiel- und Sportplätze</i>	0,25
<i>Vorgärten</i>	0,15
<i>größere Gärten</i>	0,1
<i>Parks, Schreber- und Siedlungsgärten</i>	0,05
<i>Parks und Anlageflächen an Gewässern</i>	0

Anlage 2 Gebühren und Sätze

Gebührentarif zu § 4 Mengengebühren und Grundgebühren

(1) Die Grundgebühren für die Vorhaltung der Einleitung von Abwasser betragen:

(a) aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (dezentrales Schmutzwasser)

WZ-Nenndurchfluss:	bis	Q ₃ 2,5 (Qn 1,5)	2,00	EUR/Monat
	bis	Q ₃ 4,0 (Qn 2,5)	5,00	EUR/Monat
	bis	Q ₃ 10 (Qn 6,0)	7,00	EUR/Monat
	größer	Q ₃ 10 (Qn 6,0)	9,00	EUR/Monat

(b) aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (zentrales Schmutzwasser)

für den Ortsteil Groß Dölln
je angeschlossenem Grundstück **20,00 EUR/Monat**

für die zentralen öffentlichen Anlagen
Stadt Templin einschließlich der Ortsteile Herzfelde,
Hindenburg, Klosterwalde und Hammelspring **0,00 EUR/Monat**
Ortsteil Röddelin **0,00 EUR/Monat.**

(2) Die Mengengebühren für das Einleiten von Abwasser aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (zentrales Schmutzwasser) betragen:

- a) für die Stadt Templin einschließlich Ortsteile Herzfelde, Hindenburg, Klosterwalde und Hammelspring **2,18 EUR je m³**
- b) für den Ortsteil Groß Dölln **2,53 EUR je m³**
- c) für den Ortsteil Röddelin **2,83 EUR je m³**

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2a.

(3) Die Mengengebühren für das Einleiten von Abwasser aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (dezentrales Schmutzwasser) betragen:

a) für Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben

für die Stadt Templin einschließlich der Ortsteile Ahrensdorf, Beutel, Densow, Gandenitz, Gollin, Groß Dölln, Grunewald, Hammelspring, Herzfelde, Hindenburg, Klosterwalde, Röddelin, Storkow, Vietmannsdorf **4,34 EUR je m³**

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2a.

b) für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik einschließlich Transportleistung **23,83 EUR je m³**

Grundlage für die Berechnung ist der tatsächliche Fäkalschlammfall nach § 3 Absatz 9.

c) Der Zuschlag für den Einsatz des Spezialfahrzeuges beträgt: **21,00 EUR je m³**

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

(4) Die Mengengebühr für eingeleitetes Niederschlagswasser beträgt **1,13 EUR je m³**

Für die berechnete bzw. vom ZVWU genehmigte und festgestellte nicht genehmigte Einleitung von Niederschlagswasser und / oder dem Grundstück sonstig zugeführtem Wasser in die Schmutzwasserkanalisation wird die Schmutzwassergebühr nach Absatz(2) berechnet.

Grundlage für die Berechnung von eingeleitetem Niederschlagswasser ist die ermittelte Niederschlagswassermenge nach § 3 Absatz 2 b.

Dem Grundstück sonstig zugeführte Wassermengen werden geschätzt, soweit sie nicht durch Wasserzähler, die den Anforderungen dieser Satzung entsprechen, gemessen werden.

Kostenerstattungssatz zu § 10 Absatz 2

Der Satz der Kostenerstattung beträgt **114,97 EUR pro laufenden Meter**.

ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) FÜR DAS VERBANDSMITGLIED ABWASSER TEMPLIN (ABS TEMPLIN)

Auf Grundlage

- der §§ 2, 3 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]),
- der §§ 3 Abs. 3 sowie 10 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und
- der §§ 64 bis 76 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])
- jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung

hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark in ihrer Sitzung am 02. Dezember 2014 folgende Abwasserbeseitigungssatzung für das Verbandsmitglied Abwasser Templin beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlussrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 5 Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Nutzung des dem Grundstück sonstig zugeführten Wassers
- § 9 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
- § 10 Entwässerungsgenehmigung
- § 11 Entwässerungsantrag
- § 12 Einleitungsbedingungen
- § 13 Abscheideanlagen

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

- § 14 Ausführung von Grundstücksanschlussleitungen – Anschlussleitungen
- § 15 Haustechnische Abwasseranlagen
- § 16 Überwachung und Dichtheitsprüfung bei haustechnischen Abwasseranlagen und Grundstücksanschlussleitungen
- § 17 Indirekteinleiterkataster

III. Besondere Bestimmungen für dezentrale Abwasseranlagen

- § 18 Bau, Betrieb und Überwachung
- § 19 Einbringungsverbote
- § 20 Entleerung

IV. Schlussbestimmungen

- § 21 Abwasseruntersuchungen
- § 22 Auskunfts- und Benachrichtigungspflicht, Betretungsrecht
- § 23 Haftung
- § 24 Berechtigte und Verpflichtete

- § 25 Zwangsmittel
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen
- § 28 Übergangsregelung
- § 29 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht des ZVWU umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des in der Stadt Templin einschließlich der Ortsteile Ahrensdorf, Hindenburg, Beutel, Densow, Gandenitz, Gollin, Groß Dölln, Grunewald, Hammelspring, Herzfelde, Klosterwalde, Röddelin, Storkow, Vietmannsdorf anfallenden Abwassers.

„Stadt Templin“ im Sinne dieser Satzung bezeichnet das Gebiet der Stadt Templin ohne Ortsteile.

Der ZVWU betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in diesem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers rechtlich jeweils selbstständige Anlagen

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Stadt Templin, einschließlich der Ortsteile Herzfelde, Hindenburg, Klosterwalde und Hammelspring
- b) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, Ortsteil Groß Dölln
- c) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, Ortsteil Röddelin
- d) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Stadt Templin einschließlich der Ortsteile Ahrensdorf, Beutel, Densow, Gandenitz, Gollin, Groß Dölln, Grunewald, Hammelspring, Herzfelde, Hindenburg, Klosterwalde, Röddelin, Storkow, Vietmannsdorf
- e) zur zentralen Ableitung von Niederschlagswasser in der Stadt Templin einschließlich des Ortsteiles Ahrensdorf

als öffentliche Einrichtung.

(2) Der ZVWU stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in seinem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlage).

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der ZVWU im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

(4) Der ZVWU kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen und Druckrohrleitungen zur Durch- und Ableitung von Abwasser über sein Grundstück, ferner das Anbringen von sonstigen Einrichtungen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die jeweilige öffentliche Einrichtung angeschlossen sind oder die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung genutzt werden oder für welche die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks den Grundstückseigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. Die Rechte an dem Grundstück sind durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten und auf Kosten des ZVWU sicherzustellen, sofern der ZVWU dies fordert. Berechtigte Interessen des Grundstückseigentümers sind zu berücksichtigen. Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über die Art und den Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

(1) *öffentliche Anlage:*

Unter einer öffentlichen Einrichtung oder Anlage ist jede wirtschaftliche und organisatorische Zusammenfassung von Personen und Sachen zu verstehen, die unter einheitlichen haushaltsrechtlichen und finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt wird.

(2) *Abwasser:*

Abwasser ist Schmutzwasser und ist Niederschlagswasser.

(3) *Schmutzwasser:*

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(4) *Fäkalien*

Fäkalien sind das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Schmutzwasser.

(5) *Fäkalschlamm*

Fäkalschlamm ist der Anteil des Schlammwassers, der bei der Reinigung des Schmutzwassers in einer Kleinkläranlage zurückgehalten wird.

(6) *Niederschlagswasser:*

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten, befestigten oder unbefestigten Flächen abfließende Wasser.

(7) *Trennsystem:*

Die ZVWU betreibt die zentrale öffentliche Abwasseranlage im Trennsystem, d.h. Schmutz- und Niederschlagswasser werden getrennt gesammelt, fortgeleitet und behandelt.

(8) *Zentrale öffentliche Abwasseranlage*

Zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle vom ZVWU selbst oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

Grundstücksanschlussleitungen nach Absatz 10 sowie haustechnische Abwasseranlagen nach Absatz 11 gehören nicht zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage.

Wird in Ausnahmefällen ein Hauptkanal (Hauptleitung) über ein Privatgrundstück geführt, so bleibt dieser Kanal eine öffentliche Abwasserleitung. Sofern zu diesem Kanal Anschlusskanäle geführt werden, sind diese als nichtöffentliche Abwasserleitungen Eigentum der jeweiligen Anschlussnehmer.

(9) *Dezentrale öffentliche Abwasseranlage:*

Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr, Behandlung und Ableitung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(10) *Grundstücksanschlussleitungen (Anschlusskanäle, Anschlussleitungen):*

Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen vom öffentlichen Abwassersammler oder von der öffentlichen Druckleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücks. Grundstücksanschlussleitungen sind nicht Bestandteil der zentralen öffentlichen Abwasseranlage. Das Eigentum an der Grundstücksanschlussleitung, für das jeweils angeschlossene Grundstück, liegt beim Anschlussnehmer (gemäß Absatz 14).

In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt, gehören die Anschlussleitungen einschließlich der notwendigen Druckstationen der entwässernden Grundstücke nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

(11) *Haustechnische Abwasseranlagen:*

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen und unmittelbar an die Grundstücksanschlussleitung anschließen. Dazu gehören ebenfalls der Prüfschacht bzw. eine entsprechende Inspektionsöffnung an der Grundstücksgrenze des jeweiligen Grundstückes. Zu den haustechnischen Abwasseranlagen zählen außerdem abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen und Druckstationen.

Abflusslose Sammelgruben sind dichte Behälter zum schadlosen Sammeln des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers. In der abflusslosen Sammelgrube wird das Schmutzwasser keiner Behandlung unterzogen.

Kleinkläranlagen sind von der zuständigen Genehmigungsbehörde genehmigte Anlagen zur Sammlung, Behandlung und Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers.

(12) *Öffentliches Druckentwässerungsnetz:*

Öffentliche Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende öffentliche Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt, die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sofern sie nicht der Entwässerung eines einzelnen Grundstückes dienen.

(13) *Abscheider:*

Abscheider sind Sedimentationsanlagen, Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

(14) *Anschlussnehmer:*

Anschlussnehmer sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. § 24 dieser Satzung gilt entsprechend.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Voraussetzung ist, dass das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

(15) *Indirekteinleiter:*

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser sonstiger Herkunft, ausgenommen häusliches Abwasser, in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelassen lässt.

(16) *Grundstück:*

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann der ZVWU für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

(17) *Rückstauenebene:*

Die Rückstauenebene bezeichnet die Höhe der Schachtoberkante, des dem zu entwässernden Grundstücks am nächsten gelegenen öffentlichen Abwasserschachtes, soweit vom ZVWU keine anderen Festlegungen zur Rückstauenebene getroffen werden.

(18) *Dem Grundstück sonstig zugeführtes Wasser*

Unter dem Grundstück sonstig zugeführtes Wasser ist im Sinne dieser Satzung die Zuführung von Wasser aus Niederschlägen, Brunnen, Quellen, offenen oder verrohrten Gewässern, Drainagen, mobilen Behältern o. ä. zu verstehen.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Verbandsmitgliedes Abwasser Templin liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom ZVWU den Anschluss seines Grundstückes an die jeweilige zentrale oder dezentrale öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung vor, in unmittelbarer Nähe oder auf dem Grundstück verlaufen. Der ZVWU kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann der ZVWU den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Anschlussnehmer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen und –kosten für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet. Eine Anrechnung der Mehraufwendungen auf den Beitrag, soweit dieser erhoben wird, erfolgt nicht. Bei Druckentwässerungsnetzen gelten gesonderte Regelungen.

(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit der ZVWU von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(4) Ein Anschlussrecht besteht nicht, wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Abwasseranlage übernommen werden kann oder besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt.

(5) Ein Anschlussrecht für die zentrale Ableitung von Niederschlagswasser besteht nur eingeschränkt. Das Niederschlagswasser ist auf Grundlage wasserrechtlicher Regelungen ortsnah zu versickern, soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange dem nicht entgegenstehen. Die Beseitigungspflicht des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers kann auf Grundlage wasserrechtlicher Regelungen auf die Grundstückseigentümer übertragen werden.

§ 5 Benutzungsrecht

(1) Nach der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasserleitung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die jeweilige öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

(2) Sofern betriebsfertige zentrale öffentliche Abwasserkanäle oder Druckentwässerungsnetze nicht vorhanden sind, hat der Anschlussnehmer das Recht, das in abflusslosen Sammelgruben anfallende Schmutzwasser sowie den in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlamm der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

(3) Der ZVWU kann das Benutzungsrecht bei Vorliegen der in § 25 genannten Voraussetzungen ausschließen oder einschränken.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang). Der ZVWU kann den Anschlusszwang auch auf die Ableitung von Niederschlagswasser erstrecken, wenn dies aus städtebaulicher Sicht erforderlich ist oder durch das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser Gefahren für den öffentlichen Bereich auftreten oder zu erwarten sind oder das Gemeinwohl in anderer Form beeinträchtigt wird oder wenn keine andere Möglichkeit der schadlosen Beseitigung des Niederschlagswassers besteht. Verpflichtet sind die Anschlussnehmer.

Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die jeweilige zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Abwasseranlagen vor, in unmittelbarer Nähe oder auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind (öffentliche Abwasserleitungen), sonst auf Anschluss des Grundstückes an die jeweilige dezentrale Abwasseranlage.

(3) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die jeweilige öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang). Der ZVWU kann den Benutzungszwang auch auf die Ableitung von Niederschlagswasser erstrecken, wenn dies aus städtebaulicher Sicht erforderlich ist oder durch das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser Gefahren für den öffentlichen Bereich auftreten oder zu erwarten sind oder das Gemeinwohl in anderer Form beeinträchtigt wird oder wenn keine andere Möglichkeit der schadlosen Beseitigung des Niederschlagswassers besteht. Verpflichtet sind die Anschlussnehmer.

Sie haben auf Verlangen des ZVWU die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(4) Schmutz- und Niederschlagswasser sind grundsätzlich den jeweils dafür bestimmten Anlagen (Trennsystem) zuzuführen. Ausnahmeregelungen sind gesondert beim ZVWU zu beantragen. Auf besondere Anordnung des ZVWU kann zur Spülung der Schmutzwasserleitung das Niederschlagswasser einzelner Grundstücke an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden. Für diese vom ZVWU angeordneten Einleitungen werden keine Gebühren und Beiträge vom Anschlussnehmer erhoben. Die Kosten der Anbindung werden nach Festlegung der technischen Einzelheiten vom ZVWU getragen.

(5) Bei Neu- oder Umbauten hat das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen zu sein. Ein Genehmigungsverfahren nach § 10 Absatz 1 ist durchzuführen.

(6) Entsteht das Anschlussrecht/ Entwässerungsgenehmigung für bereits bebaute Grundstücke, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder schriftliche Mitteilung dem Anschlussnehmer angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Besteht ein Anschluss an der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage, kann der ZVWU den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 2 nachträglich eintreten.

(7) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des ZVWU alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale

Abwasseranlage vorzubereiten. Das Gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten vorhandene Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

(8) Auf Grundstücken, die dem Anschluss- und/oder Benutzungszwang unterliegen, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt oder benutzt werden, es sei denn, dass Befreiung gemäß § 7 erteilt wurde.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Anschlussnehmer kann auf Antrag befristet vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Abwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn auf dem Grundstück eine Anlage betrieben wird, die einen höheren Umweltstandard aufweist als die vom ZVWU vorgesehene Einrichtung und/ oder der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Eine teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die dezentrale öffentliche Abwasseranlage erfolgt, wenn und soweit der ZVWU von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist.

(2) Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss beim ZVWU zu stellen. Dem Antrag sind Pläne und technische Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen.

Wird die Befreiung zum Anschluss und/oder zur Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage nach Einzelfallprüfung durch den ZVWU ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und/oder zur Benutzung der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Ein besonders begründetes Interesse liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Beiträge, Kostenerstattungen, Herstellungskosten und Gebühren zu sparen.

(4) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie unter Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 8

Nutzung des dem Grundstück sonstig zugeführten Wassers

Beabsichtigt der Anschlussnehmer die Nutzung des dem Grundstück sonstig zugeführten Wassers als Brauchwasser, so ist diese Anlage genehmigungs- und abnahmepflichtig sowie mit einer Mengemesseinrichtung zu versehen, die den eichrechtlichen Vorschriften entspricht, sofern eine Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage erfolgen soll. Hier gilt die Satzung des ZVWU über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen für die Entwässerung des Verbandsmitgliedes Abwasser Templin.

§ 9

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

(1) Führt der ZVWU aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten eine für die Entwässerung seines Grundstückes ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung herstellen zu lassen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu setzen, gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern, sofern seitens des ZVWU keine anderen Regelungen getroffen werden. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckanlage trifft der ZVWU.

(2) Der Anschlussnehmer sollte mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt.

(3) Der ZVWU kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.

(4) Bei Veränderungen der Entsorgungsbedingungen kann der ZVWU die Anpassung an diese geänderten Entsorgungsbedingungen vom Anschlussnehmer verlangen. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.

§ 10

Entwässerungsgenehmigung

(1) Der ZVWU erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung die Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung), sowie die Zustimmung zur Errichtung von abflusslosen Sammelgruben (siehe Punkt III § 18). Änderungen der haustechnischen Abwasseranlage, der Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage bedürfen ebenfalls der Genehmigung des ZVWU.

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Anschlussnehmer rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

(3) Der ZVWU entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der haustechnischen Abwasseranlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich scheint. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Der ZVWU kann, abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 12 die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(6) Der ZVWU kann vom Anschlussnehmer die Vorlage der Untersuchungsergebnisse der Selbstüberwachung seiner Grundstücksanschlussleitung und der haustechnischen Abwasseranlage fordern. Er kann ferner anordnen, dass der Anschlussnehmer eine regelmäßige Überwachung durch den ZVWU zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.

(7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksanschlussleitung und der haustechnischen Abwasseranlage nur begonnen werden, wenn und soweit der ZVWU sein Einverständnis erteilt hat.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksanschlussleitung und der haustechnischen Abwasseranlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 11

Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist beim ZVWU mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 6 Absatz 6 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag mindestens einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a. Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
- b. Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwässer eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit;
- c. Bei Niederschlagswasser Angaben über Größe und Art von Dachflächen, Grundstücksflächen, Parkflächen, sonstiger Flächen;
- d. Bei haustechnischen Abwasseranlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb;
- e. Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand;
- f. Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitungen und die Revisionschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN;
- g. Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100 soweit dies zur Darstellung der haustechnischen Abwasseranlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse und Hebeanlage.

(3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale öffentliche Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a. Angaben über Art und Bemessung der haustechnischen Abwasseranlage;
- b. Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für Kleinkläranlagen;
- c. Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Hauskläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

(4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

§ 12 Einleitungsbedingungen

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Absätze 2 bis 9 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung.

(2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser grundsätzlich nur in den Niederschlagswasserkanal bzw. Anlagen für die Niederschlagswasserableitung, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(3) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe

- das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
- die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
- den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder
- die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder
- die Funktion der Abwasseranlage erheblich stört.

(4) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
- flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, wie z.B. Fette, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
- nicht neutralisierten Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 50 kW, nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
- radioaktives Abwasser,
- nicht desinfiziertes Abwasser aus infektionsbehafteten Bereichen von Krankenhäusern und medizinischen Bereichen,
- flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
- Silagewasser,
- Grund-, Drain- und Kühlwasser,
- Blut aus Schlachtungen,
- gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
- feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
- Emulsionen von Mineralölprodukten,
- Medikamente und pharmazeutische Produkte.

(5) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte nicht überschritten sind:

1. allgemeine Parameter

a) Temperatur	35 Grad Celsius
b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0
c) Absetzbare Stoffe: nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist	100 ml/l nach 0,5 h (Absetzzeit)

Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide

d) CSB/ BSB Verhältnis	< 2,5
------------------------	-------

2. verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren 100 mg/l*3. Kohlenwasserstoffe*

Kohlenwasserstoff gesamt	20 mg/l
--------------------------	---------

4. organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert auf keinen Fall größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l.

5. anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Arsen (AS)	0,5 mg/l
b) Blei (Pb)	0,5 mg/l
c) Cadmium (Cd)	0,2 mg/l
d) Chrom (Cr)	0,5 mg/l
e) Kupfer (Cu)	0,5 mg/l
f) Nickel (Ni)	0,5 mg/l
g) Selen (Se)	0,5 mg/l
h) Silber (AG)	0,5 mg/l
i) Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
j) Zinn (Sn)	2 mg/l
k) Zink (Zn)	2 mg/l

6. anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak ($\text{NH}_4\text{-N} + \text{NH}_3\text{-N}$)	80 mg/l < 5000 EG 200 mg/l > 5000 EG
b) Cyanid, gesamt (Cn)	20 mg/l
c) Fluorid (F)	50 mg/l
d) Nitrit, falls größere Frachten anfallen ($\text{NO}_2\text{-N}$)	10 mg/l
e) Phosphorverbindungen (P)	15 mg/l
f) Sulfat (SO_4)	600 mg/l
g) Sulfid	2 mg/l

7. organische Stoffe

a) wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (als $\text{C}_6\text{H}_5\text{OH}$)	100 mg/l
---	----------

Bei toxischen und biologisch nicht oder nur schwer abbaubaren Phenolen ist der Grenzwert im Einzelfall festzulegen.

b) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint, z.B. für roten Farbstoff:

Extinktion	0,05 cm^{-1}
c) Perfluorierte Tenside (PFT)	300 ng/l

(Summe aus Einzelsubstanzen Perfluorooctansulfonsäure –PFOS und Perfluorooctansäure PFOA)

8. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

9. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.

10. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zu Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V. Berlin auszuführen.

(6) Der ZVWU kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Er kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(7) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Grundstücksanschlussleitung sowie haustechnische Abwasseranlage eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung des ZVWU erfolgen.

(8) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit der ZVWU von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(9) Der ZVWU kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann der ZVWU auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Die Einleitung von besonders stark verschmutztem Niederschlagswasser, z.B. von Fahrzeugwaschplätzen u.ä. hat in den Schmutzwasserkanal zu erfolgen. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die vom ZVWU verlangten Nachweise beizufügen.

(10) Der ZVWU kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

- das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 3 und 4 erfolgt,
- das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

Dabei ist der ZVWU berechtigt, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen sowie die durch das Einleiten von Abwasser, welches nicht den Einleitungsbedingungen entspricht, entstandenen Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen. Hieraus entstehenden Kosten können vom Anschlussnehmer verlangt werden.

§ 13

Abscheideanlagen

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn der ZVWU im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Der ZVWU kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(3) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf schadlos zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Der ZVWU kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR ZENTRALE ABWASSERANLAGEN

§ 14

Ausführung von Grundstücksanschlussleitungen - Anschlussleitungen

(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch über eine eigene Grundstücksanschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten des Trennverfahrens ist je ein Anschluss an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserleitung herzustellen.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

(3) Der Anschlussnehmer hat grundsätzlich einen Prüfschacht, in begründeten Ausnahmefällen geeignete Inspektionsöffnungen, sowie die notwendigen Rückstausicherungen einzubauen, die jederzeit zugänglich sein müssen.

(4) Die Anzahl, Führung, lichte Weite, Materialart und technische Ausführung der Grundstücksanschlussleitung bis zum Prüfschacht/ Inspektionsöffnungen sowie die Anordnung und Art des Prüfschachtes / Inspektionsöffnung bestimmt der ZVWU. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(5) Der ZVWU kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Anschlussnehmer die Verlegung, Unterhal-

tung und Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen auf dem jeweils fremden Grundstück schriftlich festgelegt und grundbuchrechtlich gesichert haben (durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit).

(6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung sowie die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung für Schmutz- und/oder Niederschlagswasser vom öffentlichen Abwasserkanal bis zur Grundstücksgrenze lässt der Anschlussnehmer durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf seine Kosten ausführen. Für Arbeiten im öffentlichen Bauraum und an öffentlichen Abwasserleitungen haben die Unternehmen einen Nachweis der Fachkunde –RAL- Güteschutz Kanalbau oder ersatzweise einen Fremdüberwachungsvertrag vorzuweisen.

(7) Ist die Grundstücksanschlussleitung bereits im Zuge von Erschließungsmaßnahmen erstellt oder wird sie im Zuge von Sanierungsarbeiten an der zentralen öffentlichen Abwasseranlage erneuert, sind die dafür aufgewendeten Kosten entsprechend Satzung des ZVWU über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Templin durch den betreffenden Anschlussnehmer zu erstatten.

(8) Der ZVWU hat die Grundstücksanschlussleitung bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer.

(9) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage oder bestehen sonstige Hinderungsgründe, so kann der ZVWU vom Anschlussnehmer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen.

(10) Der Anschlussnehmer darf die Grundstücksanschlussleitung nicht ohne Genehmigung des ZVWU in Betrieb nehmen, verändern oder verändern lassen.

(11) Vor Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung beim ZVWU zu beantragen. Gleiches gilt für Grundstücke, auf denen kein Abwasser mehr anfällt. Der ZVWU legt die Art und Weise der Beseitigung oder Sicherung fest und führt eine gebührenpflichtige Abnahme durch. Kommt der Anschlussnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so begeht er eine Ordnungswidrigkeit nach § 26. Bei Zustandekommen eines hierauf zurückzuführenden Schadens, ist er für die Regulierung des Schadens voll haftbar.

(12) Bei Veränderungen der Entsorgungsbedingungen kann der ZVWU die Anpassung an diese geänderten Entsorgungsbedingungen vom Anschlussnehmer verlangen. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.

§ 15

Haustechnische Abwasseranlagen

(1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück einschließlich des Prüfschachtes ist vom Anschlussnehmer nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie gemäß dem jeweils gültigen Stand der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die haustechnische Abwasseranlage gehört ebenso wie die Grundstücksanschlussleitungen nicht zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage.

(2) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Für die maßgebende Rückstauenebene gilt grundsätzlich § 2 Absatz 17. Unter der Rückstauenebene gelegene Räume, Schächte, Ablaufstellen usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau der haustechnischen Abwasseranlagen gegen Rückstau gesichert werden. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und nur bei Bedarf zu öffnen. Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.

(3) Die haustechnische Abwasseranlage sowie der Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage (Grundstücksanschlussleitung) darf erst nach ihrer Abnahme durch den ZVWU in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden, alle abzunehmenden Anlagen müssen sichtbar und gut zugänglich sein.

Der Anschlussnehmer oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung beim ZVWU anzuzeigen. Bei der Abnahme ist das der Entwässerungsgenehmigung beigefügte Abnahmeprotokoll vollständig auszufüllen und beim ZVWU einzureichen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Erfolgt die Mängelbeseitigung durch den Anschlussnehmer nach Ablauf der Frist nicht, ist der ZVWU berechtigt, den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage zu verweigern und Zwangsmittel gemäß § 25 anzudrohen.

Die Abnahme befreit den Anschlussnehmer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der haustechnischen Abwasseranlage und der Grundstücksanschlussleitung.

(4) Die haustechnische Abwasseranlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Wur-

den Mängel festgestellt, so kann der ZVWU fordern, dass die haustechnische Abwasseranlage auf Kosten des Anschlussnehmers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(5) Entsprechen vorhandene haustechnische Abwasseranlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatz 1, so hat der Anschlussnehmer diese auf Verlangen der ZVWU auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Anschlussnehmer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Anschlussnehmer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den ZVWU. Die §§ 10 und 11 sind entsprechend anzuwenden.

(6) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwasser dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen haustechnischen Abwasseranlage genehmigt sind, hat der Anschlussnehmer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten oder zu beseitigen, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

§ 16

Überwachung und Dichtheitsprüfung bei haustechnischen Abwasseranlagen und Grundstücksanschlussleitungen

Alle Abwasseranlagen sind entsprechend Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) einer regelmäßigen Selbstüberwachung zu unterziehen. Es gelten die Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw) im Land Brandenburg.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden haustechnischen Abwasseranlagen und Grundstücksanschlussleitungen nach den TRSüw durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtheit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist dem ZVWU auf Verlangen eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmens vorzulegen. Der ZVWU kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Anschlussnehmer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und der Beeinträchtigungen der öffentlichen Abwasseranlage ausschließt.

§ 17

Indirekteinleiterkataster

(1) Der ZVWU führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind dem ZVWU mit dem Antrag nach § 11 Absatz 2 und 3 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter dem ZVWU Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des BbgWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

III. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEZENTRALE ABWASSERANLAGEN

§ 18

Bau, Betrieb und Überwachung

(1) Die haustechnischen Abwasseranlagen sind vom Anschlussnehmer nach dem jeweils gültigen Stand der Technik und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen errichten zu lassen und zu betreiben. Die Größe einer abflusslosen Sammelgrube soll so bemessen sein, dass der durchschnittliche Abwasseranfall von 80 l/Person und Tag über einen Zeitraum von 25-30 Tagen gespeichert werden kann. Das Nutzvolumen von abflusslosen Sammelgruben für ständig bewohnte Grundstücke beträgt mindestens 6 m³, für nicht ständig bewohnte Grundstücke mindestens 3 m³. Ausnahmen können auf Antrag durch den ZVWU zugelassen werden.

(2) Die Übergabestelle für die Abnahme der Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben ist die Grundstücksgrenze (An dienungsstelle). Zur Gewährleistung der Fäkalienübernahme ist als Bestandteil der haustechnischen Abwasseranlagen von der abflusslosen Sammelgrube bis zur Grundstücksgrenze eine Saugleitung mit Absaugstutzen DN 100 mm bereitzustellen. Dies gilt für neu zu errichtende oder zu erneuernde Anlagen.

(3) Bestehende Anlagen sind innerhalb einer Übergangsfrist nach Vorgabe aus Absatz 1 und 2 nachzurüsten. Wenn die Anlage eines Saugstutzens aus technischen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere unverhältnismäßig hohe Aufwendungen und Kosten verursacht,

kann der ZVWU auf die Anlage eines Saugstutzen verzichten, soweit der Anschlussnehmer die Ausgestaltung der Zuwegung zur Saugstelle gemäß Absatz 4 gewährleistet, eine ungehinderte Entleerung der Sammelgrube ermöglicht und den ZVWU von der Haftung für aus der Anfahrt zur Saugstelle am Grundstück entstandene Schäden ausschließt. Die Übernahme der Fäkalschlämme aus Kleinkläranlagen erfolgt abweichend davon vom Standort der Kleinkläranlage. Auch hier sind die Bedingungen gemäß Absatz 4 und 7 einzuhalten.

(4) Die Saugstellen sind so anzulegen, dass ein Entsorgungsfahrzeug mit einer Achslast von mindestens 14 Tonnen ungehindert bis auf eine Entfernung von maximal 8 m anfahren kann, um an den Saugstutzen anzukoppeln. Die haustechnischen Abwasseranlagen müssen ohne weiteres entleert werden können. Das zu gewährleistende Lichtraumprofil (Durchfahrtsfreiheit) beträgt Breite = 3,50 m und Höhe = 4,0 m, Räum- und Streupflicht in der Winterzeit.

(5) Für die Überwachung gilt § 16 und § 22 sinngemäß.

(6) Genehmigungen für haustechnische Abwasseranlagen ergehen vorbehaltlich sonstiger behördlicher Genehmigungen.

(7) Die Saugstelle der Sammelgrube ist derart herzurichten, dass sie mit normalem Aufwand geöffnet werden kann. Dies ist grundsätzlich gegeben, wenn genormte Abdeckungen der Klasse A oder B zugänglich vorhanden sind. Voraussetzung für die Befahrung des Grundstückes ist die Erteilung eines Haftungsausschlusses durch den Grundstückseigentümer.

(8) Für den Bau und Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen gilt § 15 sinngemäß.

§ 19 Einbringungsverbote

In die haustechnische Abwasseranlage dürfen die in § 12 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

§ 20 Entleerung

(1) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden vom ZVWU oder dessen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist dem ZVWU oder seinen Beauftragten ungehindert Zufahrt zur Saugstelle bzw. zum Saugstutzen zu gewähren (Winter: Schneeräumung und Abstumpfung der Zuwegung). Das anfallende Schmutzwasser (Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben) bzw. der anfallende Fäkalschlamm (aus Kleinkläranlagen) sind einer Abwasserbehandlungsanlage des ZVWU zuzuführen.

(2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, beim ZVWU oder bei dem von ihm Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Die Grubenentleerung ist so rechtzeitig anzuzeigen, dass die Anlage noch bis zum Entsorgungstermin genutzt werden kann. Bei kontinuierlichem Schmutzwasseranfall kann ein regelmäßiger Abfuhrturnus vereinbart werden, der jedoch den Anschlussnehmer nicht von der Pflicht der Überwachung des Füllstandes und der Benachrichtigung befreit.

b) Kleinkläranlagen sind bei Bedarf jedoch mindestens einmal jährlich zu entschlammern.

(3) Der ZVWU oder seine Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

(4) Der ZVWU bestimmt den Umfang der Entsorgung. Damit kann auch ohne vorherige Anmeldung eine Entsorgung erfolgen, wenn besondere Umstände oder Grundsätze der Wirtschaftlichkeit dies erfordern. Dies kann auch zu einer unvollständigen Grubenentleerung bei einer Entsorgungstour führen.

(5) Bei Grundstücken, bei denen für die Entsorgung noch ein Befahren notwendig ist, haben die Anschlussnehmer das sichere und ungehinderte Befahren zu ermöglichen. Dazu gehört auch die Schnee- und Eisbeseitigung. Kann der Grubeninhalt zu einem vereinbarten Termin aus Gründen, die ein Anschlussnehmer zu vertreten hat, nicht übernommen werden, sind dem ZVWU für jede vergebliche Anfahrt die dadurch entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

(6) Bei Grundstücken, bei denen für die Entsorgung der Einsatz eines Spezialfahrzeuges erforderlich ist, wird für diese Leistung ein Zuschlag erhoben. Der Einsatz des Spezialfahrzeuges ist gegeben, sofern die Bestimmungen des § 18 insbesondere Absatz 1 (Nutzvolumen < 3 m³) und / oder Absatz 4 (Achslast 14 Tonnen und Lichtraumprofil Breite = 3,5 m

und Höhe = 4,0 m) nicht gewährleistet sind.

(7) Der Inhalt der haustechnischen Abwasseranlagen geht mit der Aufnahme in das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum des ZVWU über.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21

Abwasseruntersuchungen

(1) Der ZVWU ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Er bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.

(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, andernfalls der ZVWU.

§ 22

Auskunfts- und Benachrichtigungspflicht, Betretungsrecht

(1) Dem ZVWU oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der haustechnischen Abwasseranlage, sowie der Grundstücksanschlussleitungen oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren.

Er ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Alle Teile der haustechnischen Abwasseranlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Abwasserhebeanlagen sowie individuelle Abwasseranlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) müssen zugänglich sein.

(3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem ZVWU auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Grundstücksanschlussleitungen und der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen und auf Verlangen die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsicht zu überlassen.

(4) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben den ZVWU unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

- der Betrieb ihrer Grundstücksanschlussleitungen und der haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen),
- Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 12 nicht entsprechen,
- sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
- sich die der Mitteilung nach § 17 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
- für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.

(5) Der ZVWU oder dessen Beauftragte sind berechtigt, die Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

(6) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZVWU vom Veräußerer innerhalb eines Monats anzuzeigen. Unterlassen der Veräußerer und der Käufer die Anzeige, so haften beide gesamtschuldnerisch, bis der ZVWU Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

(7) Wird eine haustechnische Abwasseranlage ganz oder teilweise, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Anschlussnehmer dies dem ZVWU zeitnah mitzuteilen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Grundstücksanschlussleitung zu verschließen oder zu beseitigen (§ 14 Absatz 11 gilt entsprechend).

§ 23

Haftung

(1) Anschlussnehmer und Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksanschlussleitungen und haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die dem ZVWU infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksanschlussleitungen und der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige den ZVWU von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Der ZVWU haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Er haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

(4) Kann die in dieser Satzung vorgesehene Entsorgung wegen Betriebsstörungen, unabwendbaren Naturereignissen oder wegen höherer Gewalt sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haben die Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 24

Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Anschlussnehmer/ Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der

- berechtigt oder verpflichtet ist, das auf dem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter ect.) oder
- der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 25

Zwangsmittel und Sperrung der Entsorgung

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG/BB) in der zurzeit geltenden Fassung durch die zuständigen Behörden ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(4) Daneben ist der ZVWU berechtigt, insbesondere bei Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, die Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen oder zu beschränken. Das gilt nicht, wenn der Schuldner darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder eine hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommen wird.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 6 Absatz 3 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
- § 6 Absatz 4 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht der jeweils dafür bestimmten Anlage zuführt,
- § 8 dem Grundstück sonstig zugeführtes Wasser als Brauchwasser nutzt und in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, ohne dies dem ZVWU anzuzeigen,
- § 10 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung des ZVWU herstellt oder ändert,
- § 12 Absatz 3 und 4 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
- § 12 Absatz 5 und 6 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
- § 12 Absatz 7 Abwasser ohne Einwilligung des ZVWU auf anderen Wege als über die Anschlussleitung des Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
- § 13 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfall-

- rechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
- § 14 Absatz 11 die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht beim ZVWU beantragt,
 - § 15 Absatz 3 die haustechnische Abwasseranlage sowie die Grundstücksanschlussleitung vor der Abnahme durch den ZVWU in Betrieb nimmt,
 - § 15 Absatz 4 und 5 der Aufforderung des ZVWU nicht nachkommt und die haustechnische Abwasseranlage nicht den jeweils geltenden Bestimmungen anpasst sowie festgestellte Mängel nicht beseitigt,
 - § 17 Absatz 2 dem ZVWU die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen des ZVWU Templin hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
 - § 18 Absatz 4 die haustechnische Abwasseranlage nicht so anlegt, dass eine ungehinderte Entsorgung möglich ist,
 - § 22 Absatz 5 den ZVWU oder dessen Beauftragte daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den Grundstücken gewährt,
 - § 22 Absatz 7 der Verpflichtung nicht nachkommt, die Grundstücksanschlussleitung zu verschließen oder zu beseitigen.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentliche Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einem Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Anschlussnehmer handeln ordnungswidrig, wenn Niederschlagswasser oberirdisch oder sonstig auf öffentliche Flächen abgeleitet wird, obwohl eine technische Anschlussmöglichkeit an die zentrale öffentliche Abwasseranlage (Niederschlagswasser) besteht.

(4) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1, 2 und 3 können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung, zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 27

Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen

Der ZVWU erhebt nach Maßgabe gesonderter Satzungen

- Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage,
- Beiträge, die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Abwasseranlage dienen,
- Kostenerstattungen für Grundstücksanschlussleitungen,
- Verwaltungsgebühren für Verwaltungstätigkeiten Bereich Abwasser.

§ 28

Übergangsregelung

(1) Bereits eingeleitete Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 11 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Hiervon abweichend tritt die Vorschrift § 18 Absatz 3 und § 20 Absatz 6 zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Templin, den 03. Dezember 2014

gez. Bernd Riesener
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

**SATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSOR-
GUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENÜTZUNGS-
GEBÜHREN, BEITRÄGEN UND KOSTENERSTATTUNGEN FÜR DIE ENTWÄSSERUNG
FÜR DAS VERBANDSMITGLIED ABWASSER LYCHEN (BGS LYCHEN)**

Auf der Grundlage

- der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (BbgKVerf) (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])
- der §§ 3 Abs. 3 sowie 10 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])
- jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung.

in Verbindung mit

- ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) für das Verbandsmitglied Abwasser Lychen hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) in ihrer Sitzung am 02. Dezember 2014 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Lychen beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS**Abschnitt I**

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II Benutzungsgebühren

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstäbe
- § 4 Höhe der Mengengebühren und Grundgebühren
- § 4 a Gebühreuzuschläge
- § 5 Erhebungszeitraum
- § 6 Fälligkeit
- § 7 Gebührenpflichtige
- § 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Abschnitt III Beiträge

- § 9 Beitrag
- § 10 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 11 Beitragsmaßstab
- § 12 Beitragssatz
- § 13 Entstehung der Beitragspflicht
- § 14 Beitragspflichtige
- § 15 Vorausleistung
- § 16 Fälligkeit der Beitragsschuld

Abschnitt IV Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlussleitungen

- § 17 Grundsatz
- § 18 Ermittlung und Höhe der Kostenerstattung
- § 19 Entstehen des Erstattungsanspruchs
- § 20 Schuldner des Erstattungsanspruchs
- § 21 Veranlagung, Fälligkeit

Abschnitt V Gemeinsame Vorschriften

- § 22 Auskunftspflicht
- § 23 Anzeigepflicht
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Zahlungsverzug
- § 26 Datenverarbeitung und -erfassung
- § 27 Inkrafttreten

**Anlage 1 Abflussbeiwerte zur Ermittlung der Niederschlagswassereinleitmenge
Anlage 2 Gebühren und Sätze****ABSCHNITT I****§ 1
Allgemeines**

(1) Der ZVWU betreibt öffentliche Abwasseranlagen

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
- b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
- c) zur zentralen Ableitung von Niederschlagswasser

als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung des ZVWU für das Verbandsmitglied Abwasser Lychen.

(2) Der ZVWU erhebt entsprechend § 27 der Abwasserbeseitigungssatzung des ZVWU für das Verbandsmitglied Abwasser Lychen auf Grundlage dieser Satzung

- a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage,
- b) Beiträge, die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage) dienen,
- c) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlussleitungen als Ersatz des Aufwandes für deren Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie Unterhaltung.

(3) Wasserzähler/ Wassermengemesser im Sinne dieser Satzung müssen den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen, beim ZVWU schriftlich beantragt, genehmigt, verwaltet sowie durch den ZVWU verplombt sein.

**ABSCHNITT II
BENUTZUNGSGEBÜHREN****§ 2
Grundsatz**

Der ZVWU erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Schmutz- und Niederschlagswassergebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage.

Niederschlagswassergebühren werden für Grundstücke und Flächen erhoben, die an die öffentlichen Anlage für die Niederschlagswasserableitung angeschlossen sind oder in diese entwässern. Die Gebührenerhebung erfolgt auch für Grundstücke, die als öffentliche Verkehrsflächen genutzt werden.

Für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen wird neben der Mengengebühr eine Grundgebühr erhoben.

**§ 3
Gebührenmaßstäbe****Mengengebühren**

(1) Die Mengengebühren werden nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage aus leitungsgebundenen und nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen gelangt, Berechnungseinheit für die Mengengebühren ist 1 m³ Abwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, gelten:

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstig zugeführte und durch Wasserzähler oder auf der Grundlage dieser Satzung sonstig ermittelte Wassermenge,

- b) die nach der Formel $V_r = \Psi * r * A$ ermittelte Niederschlagswassereinleitmenge. Darin bedeuten:
- V_r ... Niederschlagsabflussmenge in m^3 pro Jahr
 Ψ ... Abflussbeiwert (in Anlage 1 dieser Satzung genannt)
 r Niederschlagsspende von $0,598 m^3$ je m^2 pro Jahr (Angabe des Deutschen Wetterdienstes für Lychen vom 26. Februar 2008)
 A ... Größe der Fläche in m^2 , von der die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt.
 Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung

Der Gebührenpflichtige hat dem ZVWU auf dessen Aufforderung binnen einen Monats den Umfang der überbauten, befestigten, teilbefestigten und an die Niederschlagswasserkanalisation angeschlossenen und anzuschließenden Grundstücksflächen unter Berücksichtigung der Abflussbeiwerte schriftlich mitzuteilen bzw. am Erhebungsverfahren mitzuwirken. Änderung des Umfangs der angeschlossenen Flächen hat der Gebührenpflichtige auch ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann der ZVWU den Umfang und Art der Flächen schätzen.

Die Regelungen der §§ 22, 23 gelten entsprechend.

(3) Ist bei privaten Wasserversorgungsanlagen kein Wasserzähler eingebaut, kann der ZVWU vom Gebührenschuldner verlangen, dass dieser auf eigene Kosten einen Wasserzähler einbaut und unterhält. § 1 Absatz 3 gilt entsprechend. Verlangt der ZVWU keinen Wasserzähler, hat der Gebührenschuldner den Nachweis der eingeleiteten Abwassermengen durch nachprüfbare Angaben zu erbringen. Kommt der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht nach, ist der ZVWU berechtigt, die eingeleitete Abwassermenge zu schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom ZVWU unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(5) Wassermengen, die nachweislich während des abgelaufenen Erhebungszeitraums von einem Kalenderjahr nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Das Absetzen von nicht eingeleiteten Wassermengen infolge von Rohrschäden ist unverzüglich nach Beseitigung des Schadens, spätestens jedoch 2 Monate danach, beim ZVWU schriftlich zu beantragen. Nach Ablauf dieser Frist kann ein Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden.

(6) Auch für landwirtschaftliche und ähnliche Betriebe soll der Nachweis der nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Wassermengen durch einen Wasserzähler erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden, die in der Landwirtschaft Verwendung finden und deren Einleitung als Abwasser ausgeschlossen sind. Sofern kein Nachweis geführt wird, kann auf Antrag, unter Einreichung des Tierbestandes der letzten amtlichen Aufnahme für den Antragszeitraum, der Verband die nicht als Abwasser eingeleitete Frischwassermenge schätzen.

(7) Die Wassermenge nach Absatz 5 ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Wenn keine Möglichkeit für den Einbau eines Wasserzählers besteht, soll die Abwassermenge durch den Einbau einer Abwassermengenmessung ermittelt werden. Sofern der ZVWU auf solche Messeinrichtung verzichtet, kann der Gebührenpflichtige amtliche Gutachten zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge für den konkreten Fall beantragen. Diese Gutachten sowie der damit zusammenhängende erforderliche Antrag für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr ist durch den Gebührenpflichtigen innerhalb der folgenden zwei Monate einzureichen. Der ZVWU ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

(8) Für die Errichtung von Untermessungen zum Nachweis der nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen ist jeweils ein schriftlicher Antrag beim ZVWU zu stellen. In der erforderlichen Zustimmung sind Details über Einbau, Abnahme, Verplombung, Ablesung und Abrechnung festzulegen.

(9) Bei der Entschlammung von Kleinkläranlagen gelten die tatsächlich entsorgten Fäkalschlammengen als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

Grundgebühren

(10) Die Grundgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen werden in Abhängigkeit des jeweiligen Nenndurchflusses des Wasserzählers (WZ) erhoben. Ist kein Wasserzähler vorhanden, wird der Nenndurchfluss des Wasserzählers angenommen, der für diese Grundstücksnutzungsart erforderlich wäre und bei vergleichbaren Abnahmestellen vorhanden ist. Die Grundgebühren werden auch erhoben, wenn der Wasserzähler zeitweise ausgebaut ist. Dabei bildet der jeweilige Nenndurchfluss des ausgebauten Wasserzählers die Be-

rechnunggrundlage. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr für den/die Wasserzähler erhoben, der/die nachweislich Einfluss auf die Entstehung von Schmutzwasser hat/haben.

§ 4

Höhe der Mengengebühren und Grundgebühren

Die Mengengebühr für das Einleiten von Abwasser aus leitungsgebundenen und nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen sowie die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen werden nach Maßgabe der anliegenden Gebührentarife (Anlage 2) erhoben. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 a

Gebührenzuschläge

Ist bei der Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage, insbesondere der Entsorgung der Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben der Einsatz eines Spezialfahrzeuges erforderlich, so wird für diese Leistung ein Zuschlag erhoben. § 3 Absatz 1 und 2 a gelten entsprechend. Die Höhe des Zuschlages wird nach Maßgabe der anliegenden Gebührentarife (Anlage 2) erhoben.

§ 5

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 6

Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums.

(2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschild durch Gebührenbescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen jeweils zu einem Viertel der Höhe der Gebührenschild des vorangegangenen Erhebungszeitraumes zu leisten. Liegen keine Vorjahresdaten vor, werden die Vorauszahlungen nach Maßgabe vergleichbarer Verbrauchsverhältnisse ermittelt. Die Vorauszahlungen werden jeweils zum 01.03.; 01.06.; 01.09. und 01.12. des laufenden Jahres fällig. Die Jahresendabrechnung erfolgt bis zum 15.02. des Folgejahres.

(4) Wesentliche Änderungen der Vorauszahlungen, die sich aufgrund veränderter Abwassermengen ergeben, werden auf Antrag zum jeweils nächsten Zahlungstermin entsprechend Absatz 3 Satz 2 berücksichtigt.

§ 7

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Abwasserentsorgungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Wird ein Wechsel der Rechtsverhältnisse an dem Grundstück nicht innerhalb der Frist gemäß § 23 dieser Satzung angezeigt, so bleibt der bisherige Eigentümer gemäß Absatz 1 bis 3 bis zum Eingang der Anzeige beim ZVWU gebührenpflichtig.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(6) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Eigentümer über. Absatz 1 sowie § 23 dieser Satzung gelten entsprechend.

(7) Eine Gebührenabrechnung mit anderen, als im Absatz 3 genannten Nutzungsberechtigten kann grundsätzlich nicht erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Grundstückseigentümer eine Mitübernahme der Zahlungsverpflichtung durch Mieter, Pächter und dgl. beantragen, wobei eine Gesamtschuld entsteht. Der hierdurch entstehende Aufwand ist kostenpflichtig und durch den Antragsteller zu erstatten.

§ 8

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald die Grundstücksanschlussleitung beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser von dem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage auf Dauer endet. Über den erforderlichen Rückbau entscheidet der ZVWU.

ABSCHNITT III BEITRÄGE

§ 9

Beitrag

- (1) Der ZVWU erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zum Ersatz des tatsächlichen Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage, soweit dieser nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird.
- (2) Der Beitrag wird als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhoben.

§ 10

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt Lychen zur Bebauung anstehen,
 - c) die mit baulichen Anlagen bebaut sind, bei deren Nutzung Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz ein und desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

§ 11

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die nutzungsbezogene Grundstücksfläche. Diese ergibt sich aus der Multiplikation der anrechenbaren Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor.
- (2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan existiert und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die gesamte Grundstücksfläche,
 - c) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Fläche, die nach der Satzung im unbeplanten Innenbereich liegt,
 - d) bei Grundstücken, die über die sich aus den Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hinausreichen, die Fläche, die nach Maßgabe des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs baulich oder gewerblich nutzbar ist,

- e) bei Grundstücken, die mit einer Teilfläche in einem Bereich nach Buchstabe a) und mit einer Teilfläche im Bereich nach Buchstabe b) liegen, die gesamte baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche, die nach Maßgabe des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs baulich oder gewerblich nutzbar ist,
- g) bei Grundstücken, für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte bezieht.

Als Festsetzungen eines Bebauungsplanes gelten auch die Regelungen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse) sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und dem Dach, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse.

Als Zahl der Vollgeschosse gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan existiert, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Vollgeschosse eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,0 dividierte Baumassenzahl; sofern sich dabei Bruchzahlen ergeben, wird auf die nächste volle Zahl abgerundet,
- c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine höchstzulässige Gebäudehöhe festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten gemäß § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe; sofern sich dabei Bruchzahlen ergeben, wird auf die nächste volle Zahl abgerundet,
- d) soweit ein Bebauungsplan sowohl Festsetzungen über die höchstzulässige Gebäudehöhe als auch über die Baumassenzahl enthält, ist die höchstzulässige Gebäudehöhe maßgeblich,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl, die Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl; sofern sich dabei Bruchzahlen ergeben, wird auf die nächste volle Zahl abgerundet,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nur durch eine Grundflächenzahl oder die zulässige Grundfläche festgesetzt ist, die Zahl der Vollgeschosse, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Lässt sich die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse nach der Eigenart der näheren Umgebung nicht bestimmen, gilt als Zahl der Vollgeschosse
 - aa) in Kleinsiedlungsgebieten (WS) 2,0 Vollgeschosse
 - bb) in reinen Wohngebieten (WR), allgemeinen Wohngebieten (WA) und Ferienhausgebieten 3,0 Vollgeschosse
 - cc) in besonderen Wohngebieten (WB) 2,0 Vollgeschosse
 - dd) in Dorfgebieten (MD) und Mischgebieten (MI) 2,0 Vollgeschosse
 - ee) in Kerngebieten (MK) 3,0 Vollgeschosse
 - ff) in Gewerbegebieten (GE), Industriegebieten (GI) und sonstigen Sondergebieten 3,0 Vollgeschosse
 - gg) in Wochenendhausgebieten 1,0 Vollgeschoss.

Soweit sich die Art der baulichen Nutzung nicht aus den Festsetzungen eines Bebauungsplanes ergibt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lässt sich die Nutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung keiner der in Buchstaben aa) bis gg) genannten Gebietstypen zuordnen, findet die Regelung für Mischgebiete in Buchstabe dd) Anwendung.

- g) soweit kein Bebauungsplan existiert oder der Bebauungsplan keine Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung enthält
 - aa. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) die Zahl der Vollgeschosse, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt,
 - bb. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- h) ist die Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, wird je vollendeter 3,0 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet,
- i) bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Zahl der nach dem Planfeststellungsbeschluss, der Plangenehmigung, dem Betriebsplan oder dem ähnlichen Verwaltungsakt höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; die Buchstaben a) bis h) finden entsprechende Anwendung.

Ist im Einzelfall eine höhere Zahl von Vollgeschossen vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

Ergibt sich für unterschiedliche Teilflächen ein und desselben Grundstücks eine abweichende Zahl von Vollgeschossen, so ist die höhere Zahl zugrunde zu legen.

(4) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaut.

(5) Ist ein Grundstück baulich oder gewerblich nutzbar, ohne dass auf dem Grundstück ein Vollgeschoss verwirklicht werden darf, so gilt das Grundstück als eingeschossig bebaut.

§ 12 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 1,43 Euro je Quadratmeter der nutzungsbezogenen Grundstücksfläche.

§ 13 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden kann.

(2) Im Fall des § 10 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung entsprechend § 10 der Abwasserbeseitigungssatzung

(3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

§ 14 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Beitragspflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen wurde; § 14 gilt entsprechend.

§ 16 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

Die Beitragsschuld kann auf Antrag in drei Teilbeträgen entrichtet werden. Die Fälligkeiten der Teilbeträge zwei und drei entstehen drei bzw. sechs Monate nach der Fälligkeit des ersten Teilbetrages. Darüber hinaus kann ein Antrag auf Stundung der Beitragsschuld gestellt werden, hieraus entstehen jedoch Stundungszinsen nach Abgabenordnung (AO).

ABSCHNITT IV ERSTATTUNG DER KOSTEN FÜR GRUNDSTÜCKSANSCHLUSSLEITUNGEN

§ 17 Grundsatz

(1) Der ZVWU erhebt für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlussleitungen, soweit diese bereits im Zuge von Erschließungsmaßnahmen erstellt oder im Zuge von Sanierungsarbeiten an der zentralen öffentlichen Abwasseranlage erneuert wurden und soweit sie nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören, Kostenerstattungen.

(2) Für die Abnahme und Inbetriebnahme von Grundstücksanschlussleitungen sowie für die Erteilung der Entwässerungsgenehmigung werden Verwaltungsgebühren entsprechend einer gesonderten Satzung erhoben.

§ 18 Ermittlung und Höhe der Kostenerstattung

(1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung der Grundstücksanschlussleitungen sind nach Einheitssätzen zu erstatten.

(2) Der Satz der Kostenerstattung ist der Anlage 2 zu entnehmen. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten als in der Straßenmitte verlaufend. Als Straße wird der gesamte öffentliche Bereich einschließlich der Nebenanlagen wie Rad- und Gehwege sowie Grünstreifen bezeichnet. Soweit die öffentliche Leitung nicht im öffentlichen Bereich, sondern auf privaten Grundstücken verläuft, ist die tatsächliche Leitungslänge der Grundstücksanschlussleitung zugrunde zu legen.

(4) Die Kosten für die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitungen sind in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

§ 19 Entstehen des Erstattungsanspruchs

Der Erstattungsanspruch nach § 17 entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung für das Grundstück, im Übrigen mit Beendigung der Maßnahme.

§ 20 Schuldner des Erstattungsanspruchs

(1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides über den Erstattungsanspruch Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Erstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides über den Erstattungsanspruch das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz stattenden Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Erstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Erstattungspflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Mit- bzw. Teileigentümer nur mit ihrem Mit- bzw. Teileigentumsanteil erstattungspflichtig.

§ 21 Veranlagung, Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**ABSCHNITT V
GEMEINSAME VORSCHRIFTEN****§ 22
Auskunftspflicht**

Die Abgabenschuldner haben dem ZVWU jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, und zu dulden, dass Beauftragte des ZVWU das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.

**§ 23
Anzeigepflicht**

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse im Grundstück ist dem ZVWU vom Veräußerer und vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die eine Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem ZVWU anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

**§ 24
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) gegen die Auskunftspflicht nach § 22 oder

b) gegen die Anzeigepflicht nach § 23 verstößt oder

c) Manipulationen an Wasserzählern entsprechend § 3 vornimmt oder vornehmen lässt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung, zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

**§ 25
Zahlungsverzug**

Rückständige Zahlungen werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 26
Datenverarbeitung und -erfassung**

(1) Für die Ermittlung von Gebühren- und Beitragspflichtigen, Schuldner von Erstattungsansprüchen sowie zur Festsetzung der Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen nach dieser Satzung, ist die Beschaffung und Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten durch den ZVWU zulässig. Der ZVWU ist berechtigt, sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln zu lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.

(2) Der ZVWU ist berechtigt, kunden- und grundstücksbezogene Daten für alle Bereiche der Aufgabenerfüllung innerhalb des Verbandes weiterzuverarbeiten.

(3) Der ZVWU ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben des Abgabepflichtigen und von den nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

**§ 27
Inkrafttreten**

Die §§ 9 bis 16 dieser Satzung, Abschnitt III Beiträge, treten rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung zum 01. Januar 2015 in Kraft. Hiervon abweichend tritt die Vorschrift § 4 a zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Templin, den 03. Dezember 2014

gez. Bernd Riesener
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

Anlage 1 Abflussbeiwerte zur Ermittlung der Niederschlagswassereinleitmenge

Art der angeschlossenen Fläche	Abflussbeiwert ψ
Dächer (> 15° Neigung)	1
Dächer (< 15° Neigung)	0,8
Kiesschüttdächer	0,5
Dachgärten	0,3
KfZ-Waschplätze, Rampen	1
Pflaster mit Fugenverguss, Schwarzdecken oder Betonflächen	0,9
Fußwege mit Platten oder Schlacke	0,6
ungepflasterte Straßen, Höfe und Promenaden	0,5
Spiel- und Sportplätze	0,25
Vorgärten	0,15
größere Gärten	0,1
Parks, Schreber- und Siedlungsgärten	0,05
Parks und Anlageflächen an Gewässern	0

Anlage 2 Gebühren und Sätze

Gebührentarif zu § 4 Mengengebühren und Grundgebühren

(1) Die Grundgebühren für die Vorhaltung der Einleitung von Abwasser betragen:

WZ-Nenndurchfluss:	bis	Q ₃	2,5	(Q _n 1,5)	2,00	EUR/Monat
	bis	Q ₃	4,0	(Q _n 2,5)	6,00	EUR/Monat
	bis	Q ₃	0	(Q _n 6,0)	9,00	EUR/Monat

(2) Die Mengengebühr für eingeleitetes Schmutzwasser aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (zentrales Schmutzwasser) beträgt:

3,72 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2a.

(3) Die Mengengebühren für das Einleiten von Abwasser aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (dezentrales Schmutzwasser) betragen:

a) für Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben:

4,59 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2a.

b) für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik einschließlich Transportleistung:

22,31 EUR je m³.

Grundlage für die Berechnung ist der tatsächliche Fäkalschlammfall nach § 3 Absatz 9.

c) Der Zuschlag für den Einsatz des Spezialfahrzeuges beträgt:

21,00 EUR je m³.

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

(4) Die Mengengebühren für eingeleitetes Niederschlagswasser betragen :

a) für Nichtbeitragszahler :

1,50 EUR je m³

b) für Beitragszahler :

1,42 EUR je m³

Für die berechnete bzw. vom ZVWU genehmigte und festgestellte nicht genehmigte Einleitung von Niederschlagswasser sowie dem Grundstück sonstig zugeführten Wasser in die Schmutzwasserkanalisation wird die Schmutzwassergebühr nach Absatz(2) berechnet.

Grundlage für die Berechnung von eingeleitetem Niederschlagswasser ist die ermittelte Niederschlagswassermenge nach § 3 Absatz 2 b.

Dem Grundstück sonstig zugeführte Wassermengen werden geschätzt, soweit sie nicht durch Wasserzähler, die den Anforderungen dieser Satzung entsprechen, gemessen werden.

Kostenerstattungssatz zu § 18 Absatz 2

Der Satz der Kostenerstattung beträgt: **116,44 EUR pro laufende Meter**

**ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG
UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU)
FÜR DAS VERBANDSMITGLIED ABWASSER LYCHEN (ABS LYCHEN)**

Auf Grundlage

- der §§ 2, 3 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]),
- der §§ 3 Abs. 3 sowie 10 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und
- der §§ 64 bis 76 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])
- jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung

hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark in ihrer Sitzung am 02. Dezember 2014 folgende Abwasserbeseitigungssatzung für das Verbandsmitglied Abwasser Lychen beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlussrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 5 Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Nutzung des dem Grundstück sonstig zugeführten Wassers
- § 9 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
- § 10 Entwässerungsgenehmigung
- § 11 Entwässerungsantrag
- § 12 Einleitungsbedingungen
- § 13 Abscheideanlagen

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

- § 14 Ausführung von Grundstücksanschlussleitungen – Anschlussleitungen
- § 15 Haustechnische Abwasseranlagen

§ 16 Überwachung und Dichtheitsprüfung bei haustechnischen Abwasseranlagen und Grundstücksanschlussleitungen

§ 17 Indirekteinleiterkataster

III. Besondere Bestimmungen für dezentrale Abwasseranlagen

§ 18 Bau, Betrieb und Überwachung

§ 19 Einbringungsverbote

§ 20 Entleerung

IV. Schlussbestimmungen

§ 21 Abwasseruntersuchungen

§ 22 Auskunfts- und Benachrichtigungspflicht, Betretungsrecht

§ 23 Haftung

§ 24 Berechtigte und Verpflichtete

§ 25 Zwangsmittel

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

§ 27 Gebühren und Beiträge, Kostenerstattungen

§ 28 Übergangsregelung

§ 29 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Allgemeines

(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht des ZVWU umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des in der Stadt Lychen anfallenden Abwassers. Der ZVWU betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in diesem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers rechtlich jeweils selbstständige Anlagen

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
- b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
- c) zur zentralen Ableitung von Niederschlagswasser

als öffentliche Einrichtung.

(2) Der ZVWU stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in seinem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlage).

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der ZVWU im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

(4) Der ZVWU kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen und Druckrohrleitungen zur Durch- und Ableitung von Abwasser über sein Grundstück, ferner das Anbringen von sonstigen Einrichtungen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die jeweilige öffentliche Einrichtung angeschlossen sind oder die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung genutzt werden oder für welche die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks den Grundstückseigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. Die Rechte an dem Grundstück sind durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten und auf Kosten des ZVWU sicherzustellen, sofern der ZVWU dies fordert. Berechtigte Interessen des Grundstückseigentümers sind zu berücksichtigen. Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über die Art und den Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

(1) *öffentliche Anlage:*

Unter einer öffentlichen Einrichtung oder Anlage ist jede wirtschaftliche und organisatorische Zusammenfassung von Personen und Sachen zu verstehen, die unter einheitlichen haushaltsrechtlichen und finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt wird.

(2) *Abwasser:*

Abwasser ist Schmutzwasser und ist Niederschlagswasser.

(3) *Schmutzwasser:*

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(4) *Fäkalien*

Fäkalien sind das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Schmutzwasser.

(5) *Fäkalschlamm*

Fäkalschlamm ist der Anteil des Schlammwassers, der bei der Reinigung des Schmutzwassers in einer Kleinkläranlage zurückgehalten wird.

(6) *Niederschlagswasser:*

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten, befestigten oder unbefestigten Flächen abfließende Wasser.

(7) *Trennsystem:*

Die ZVWU betreibt die zentrale öffentliche Abwasseranlage im Trennsystem, d.h. Schmutz- und Niederschlagswasser werden getrennt gesammelt, fortgeleitet und behandelt.

(8) *Zentrale öffentliche Abwasseranlage*

Zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle vom ZVWU selbst oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

Grundstücksanschlussleitungen nach Absatz 10 sowie haustechnische Abwasseranlagen nach Absatz 11 gehören nicht zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage.

Wird in Ausnahmefällen ein Hauptkanal (Hauptleitung) über ein Privatgrundstück geführt, so bleibt dieser Kanal eine öffentliche Abwasserleitung. Sofern zu diesem Kanal Anschlusskanäle geführt werden, sind diese als nichtöffentliche Abwasserleitungen Eigentum der jeweiligen Anschlussnehmer.

(9) *Dezentrale öffentliche Abwasseranlage:*

Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr, Behandlung und Ableitung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(10) *Grundstücksanschlussleitungen (Anschlusskanäle, Anschlussleitungen):*

Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen vom öffentlichen Abwassersammler oder von der öffentlichen Druckleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücks. Grundstücksanschlussleitungen sind nicht Bestandteil der zentralen öffentlichen Abwasseranlage. Das Eigentum an der Grundstücksanschlussleitung, für das jeweils angeschlossene Grundstück, liegt beim Anschlussnehmer (gemäß Absatz 11).

In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt, gehören die Anschlussleitungen einschließlich der notwendigen Druckstationen der entwässernden Grundstücke nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

(11) *Haustechnische Abwasseranlagen:*

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen und unmittelbar an die Grundstücksanschlussleitung anschließen. Dazu gehören ebenfalls der Prüfschacht bzw. eine entsprechende Inspektionsöffnung an der Grundstücksgrenze des jeweiligen Grundstückes. Zu den haustechnischen Abwasseranlagen zählen außerdem abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen und Druckstationen.

Abflusslose Sammelgruben sind dichte Behälter zum schadlosen Sammeln des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers. In der abflusslosen Sammelgrube wird das Schmutzwasser keiner Behandlung unterzogen.

Kleinkläranlagen sind von der zuständigen Genehmigungsbehörde genehmigte Anlagen zur Sammlung und Behandlung und Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers.

(12) *Öffentliches Druckentwässerungsnetz:*

Öffentliche Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende öffentliche Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt, die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sofern sie nicht der Entwässerung eines einzelnen Grundstückes dienen.

(13) *Abscheider:*

Abscheider sind Sedimentationsanlagen, Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

(14) *Anschlussnehmer:*

Anschlussnehmer sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. § 24 dieser Satzung gilt entsprechend.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Voraussetzung ist, dass das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

(15) *Indirekteinleiter:*

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser sonstiger Herkunft, ausgenommen häusliches Abwasser, in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.

(16) *Grundstück:*

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann der ZVWU für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

(17) *Rückstauenebene:*

Die Rückstauenebene bezeichnet die Höhe der Schachtoberkante, des dem zu entwässernden Grundstückes am nächsten gelegenen öffentlichen Abwasserschachtes, soweit vom ZVWU keine anderen Festlegungen zur Rückstauenebene getroffen werden.

(18) *Dem Grundstück sonstig zugeführtes Wasser*

Unter dem Grundstück sonstig zugeführtes Wasser ist im Sinne dieser Satzung die Zuführung von Wasser aus Niederschlägen, Brunnen, Quellen, offenen oder verrohrten Gewässern, Drainagen, mobilen Behältern o.ä. zu verstehen.

§ 3

Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Verbandsmitgliedes Abwasser Lychen liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom ZVWU den Anschluss seines Grundstückes an die jeweilige zentrale oder dezentrale öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechtes

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung vor, in unmittelbarer Nähe oder auf dem Grundstück verlaufen. Der ZVWU kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann der ZVWU den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Anschlussnehmer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen und –Kosten für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet. Eine Anrechnung dieser Mehraufwendungen auf den Beitrag, soweit dieser erhoben wird, erfolgt nicht.

Bei Druckentwässerungsnetzen gelten gesonderte Regelungen.

(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit der ZVWU von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(4) Ein Anschlussrecht besteht nicht, wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Abwasseranlage übernommen werden kann oder besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt.

(5) Ein Anschlussrecht für die zentrale Ableitung von Niederschlagswasser besteht nur eingeschränkt. Das Niederschlagswasser ist auf Grundlage wasserrechtlicher Regelungen ortsnah zu versickern, soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange dem nicht entgegenstehen. Die Beseitigungspflicht des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers kann auf Grundlage wasserrechtlicher Regelungen auf die Grundstückseigentümer übertragen werden.

§ 5 Benutzungsrecht

(1) Nach der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasserleitung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

(2) Sofern betriebsfertige zentrale öffentliche Abwasserkanäle oder Druckentwässerungsnetze nicht vorhanden sind, hat der Anschlussnehmer das Recht, das in abflusslosen Sammelgruben anfallende Schmutzwasser sowie den in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlamm der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

(3) Der ZVWU kann das Benutzungsrecht bei Vorliegen der in § 25 genannten Voraussetzungen ausschließen oder einschränken.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang). Der ZVWU kann den Anschlusszwang auch auf die Ableitung von Niederschlagswasser erstrecken, wenn dies aus städtebaulicher Sicht erforderlich ist oder durch das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser Gefahren für den öffentlichen Bereich auftreten oder zu erwarten sind oder das Gemeinwohl in anderer Form beeinträchtigt wird oder wenn keine andere Möglichkeit der schadlosen Beseitigung des Niederschlagswassers besteht. Verpflichtet sind die Anschlussnehmer. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Abwasseranlagen vor, in unmittelbarer Nähe oder auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind (öffentliche Abwasserleitungen), sonst auf Anschluss des Grundstückes an die dezentrale Abwasseranlage.

(3) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang). Der ZVWU kann den Benutzungszwang auch auf die Ableitung von Niederschlagswasser erstrecken, wenn dies aus städtebaulicher Sicht erforderlich ist oder durch das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser Gefahren für den öffentlichen Bereich auftreten oder zu erwarten sind oder das Gemeinwohl in anderer Form beeinträchtigt wird oder wenn keine andere Möglichkeit der schadlosen Beseitigung des Niederschlagswassers besteht. Verpflichtet sind die Anschlussnehmer. Sie haben auf Verlangen des ZVWU die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(4) Schmutz- und Niederschlagswasser sind grundsätzlich den jeweils dafür bestimmten Anlagen (Trennsystem) zuzuführen. Ausnahmeregelungen sind gesondert beim ZVWU zu beantragen. Auf besondere Anordnung des ZVWU kann zur Spülung der Schmutzwasserleitung das Niederschlagswasser einzelner Grundstücke an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden. Für diese vom ZVWU angeordneten Einleitungen werden keine Gebühren und Beiträge vom Anschlussnehmer erhoben. Die Kosten der Anbindung werden nach Festlegung der technischen Einzelheiten vom ZVWU getragen.

(5) Bei Neu- oder Umbauten hat das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen zu sein. Ein Genehmigungsverfahren nach § 10 Absatz 1 ist durchzuführen.

(6) Entsteht das Anschlussrecht/ Entwässerungsgenehmigung für bereits bebaute Grundstücke, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder schriftliche Mitteilung dem Anschlussnehmer angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Besteht ein Anschluss an der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage, kann der ZVWU den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 2 nachträglich eintreten.

(7) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des ZVWU alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten. Das Gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten vorhandene Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

(8) Auf Grundstücken, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt oder benutzt werden, es sei denn, dass Befreiung gemäß § 7 erteilt wurde.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Anschlussnehmer kann auf Antrag befristet vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Abwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn auf dem Grundstück eine Anlage betrieben wird, die einen höheren Umweltstandard aufweist als die vom ZVWU vorgesehene Einrichtung und/ oder der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Eine teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die dezentrale öffentliche Abwasseranlage erfolgt, wenn und soweit der ZVWU von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist.

(2) Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss beim ZVWU zu stellen. Dem Antrag sind Pläne und technische Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen.

Wird die Befreiung zum Anschluss und/oder zur Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage nach Einzelfallprüfung durch den ZVWU ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und/oder zur Benutzung der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Ein besonders begründetes Interesse liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Beiträge, Kostenerstattungen, Herstellungskosten und Gebühren zu sparen.

(4) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie unter Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 8

Nutzung des dem Grundstück sonstig zugeführten Wassers

Beabsichtigt der Anschlussnehmer die Nutzung des dem Grundstück sonstig zugeführten Wassers als Brauchwasser, so ist diese Anlage genehmigungs- und abnahmepflichtig sowie mit einer Mengemesseinrichtung zu versehen, die den eichrechtlichen Vorschriften entspricht, sofern eine Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage erfolgen soll. Hier gilt die Satzung des ZVWU über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Lychen.

§ 9

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

(1) Führt der ZVWU aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten eine für die Entwässerung seines Grundstückes ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung herstellen zu lassen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu setzen, gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern, sofern seitens des ZVWU keine anderen Regelungen getroffen werden. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckanlage trifft der ZVWU.

(2) Der Anschlussnehmer sollte mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt.

(3) Der ZVWU kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.

(4) Bei Veränderungen der Entsorgungsbedingungen kann der ZVWU die Anpassung an diese geänderten Entsorgungsbedingungen vom Anschlussnehmer verlangen. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.

§ 10

Entwässerungsgenehmigung

(1) Der ZVWU erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung die Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung), sowie die Zustimmung zur Errichtung von abflusslosen Sammelgruben (siehe Punkt III § 18). Änderungen der haustechnischen Abwasseranlage, der Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage bedürfen ebenfalls der Genehmigung des ZVWU.

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Anschlussnehmer rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

(3) Der ZVWU entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der haustechnischen Abwasseranlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich scheint. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Der ZVWU kann, abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 12 die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(6) Der ZVWU kann vom Anschlussnehmer die Vorlage der Untersuchungsergebnisse der Selbstüberwachung seiner Grundstücksanschlussleitung und der haustechnischen Abwasseranlage fordern. Er kann ferner anordnen, dass der Anschlussnehmer eine regelmäßige Überwachung durch den ZVWU zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.

(7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksanschlussleitung und der haustechnischen Abwasseranlage nur begonnen werden, wenn und soweit der ZVWU sein Einverständnis erteilt hat.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksanschlussleitung und der haustechnischen Abwasseranlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 11

Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist beim ZVWU mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 6 Absatz 6 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag mindestens einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage hat zu enthalten:

- d. Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
- e. Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwässer eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit;
- f. Bei Niederschlagswasser Angaben über Größe und Art von Dachflächen, Grundstücksflächen, Parkflächen, sonstiger Flächen;
- d. Bei haustechnischen Abwasseranlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb;
- e. Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand;
- f. Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitungen und die Revisionschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN;
- g. Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100 soweit dies zur Darstellung der haustechnischen Abwasseranlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse und Hebeanlage.

(3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale öffentliche Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a. Angaben über Art und Bemessung der haustechnischen Abwasseranlage;
- b. Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für Kleinkläranlagen;
- c. Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Hauskläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

(4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

§ 12 Einleitungsbedingungen

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Absatz 2 bis 9 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung.

(2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser grundsätzlich nur in den Niederschlagswasserkanal bzw. Anlagen für die Niederschlagswasserableitung, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(3) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe

- das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
- die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
- den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder
- die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder
- die Funktion der Abwasseranlage erheblich stört.

(4) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
- flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, wie z.B. Fette, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
- nicht neutralisierten Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 50 kW, nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
- radioaktives Abwasser,
- nicht desinfiziertes Abwasser aus infektionsbehafteten Bereichen von Krankenhäusern und medizinischen Bereichen,
- flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
- Silagewasser,
- Grund-, Drain- und Kühlwasser,
- Blut aus Schlachtungen,
- gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
- feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
- Emulsionen von Mineralölprodukten,
- Medikamente und pharmazeutische Produkte.

(5) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte nicht überschritten sind:

1. allgemeine Parameter

a) Temperatur	35 Grad Celsius
b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0
c) Absetzbare Stoffe: nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist	100 ml/l nach 0,5 h (Absetzzeit)

Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide

d) CSB/ BSB Verhältnis	< 2,5
------------------------	-------

2. verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren

100 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

Kohlenwasserstoff gesamt	20 mg/l
--------------------------	---------

4. organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert auf keinen Fall größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l.

5. anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Arsen (AS)	0,5 mg/l
b) Blei (Pb)	0,5 mg/l
c) Cadmium (Cd)	0,2 mg/l
d) Chrom (Cr)	0,5 mg/l
e) Kupfer (Cu)	0,5 mg/l
f) Nickel (Ni)	0,5 mg/l
g) Selen (Se)	0,5 mg/l
h) Silber (AG)	0,5 mg/l
i) Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
j) Zinn (Sn)	2 mg/l
k) Zink (Zn)	2 mg/l

6. anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak ($\text{NH}_4\text{-N} + \text{NH}_3\text{-N}$)	80 mg/l < 5000 EG 200 mg/l > 5000 EG
b) Cyanid, gesamt (Cn)	20 mg/l
c) Fluorid (F)	50 mg/l
d) Nitrit, falls größere Frachten anfallen ($\text{NO}_2\text{-N}$)	10 mg/l
e) Phosphorverbindungen (P)	15 mg/l
f) Sulfat (SO_4)	600 mg/l
g) Sulfid	2 mg/l

7. organische Stoffe

a) wasserdampflichtige halogenfreie Phenole (als $\text{C}_6\text{H}_5\text{OH}$)	100 mg/l
--	----------

Bei toxischen und biologisch nicht oder nur schwer abbaubaren Phenolen ist der Grenzwert im Einzelfall festzulegen.

b) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint, z.B. für roten Farbstoff:

Extinktion	0,05 cm^{-1}
c) Perfluorierte Tenside (PFT)	300 ng/l

(Summe aus Einzelsubstanzen Perfluorooctansulfonsäure –PFOS und Perfluorooctansäure PFOA)

8. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

9. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.

10. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zu Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V. Berlin auszuführen.

(6) Der ZVWU kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Er kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(7) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Grundstücksanschlussleitung sowie haustechnische Abwasseranlage eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung des ZVWU erfolgen.

(8) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit der ZVWU von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(9) Der ZVWU kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann der ZVWU auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Die Einleitung von besonders stark verschmutztem Niederschlagswasser, z.B. von Fahrzeugwaschplätzen u.ä. hat in den Schmutzwasserkanal zu erfolgen. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die vom ZVWU verlangten Nachweise beizufügen.

(10) Der ZVWU kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

- das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 3 und 4 erfolgt,

- das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

Dabei ist der ZVWU berechtigt, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen sowie die durch das Einleiten von Abwasser, welches nicht den Einleitungsbedingungen entspricht, entstandenen Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen. Hieraus entstehenden Kosten können vom Anschlussnehmer verlangt werden.

§ 13

Abscheideanlagen

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn der ZVWU im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Der ZVWU kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(3) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf schadlos zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Der ZVWU kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR ZENTRALE ABWASSERANLAGEN

§ 14

Ausführung von Grundstücksanschlussleitungen - Anschlussleitungen

(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch über eine eigene Grundstücksanschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten des Trennverfahrens ist je ein Anschluss an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserleitung herzustellen.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

(3) Der Anschlussnehmer hat grundsätzlich einen Prüfschacht, in begründeten Ausnahmefällen geeignete Inspektionsöffnungen, sowie die notwendigen Rückstausicherungen einzubauen, die jederzeit zugänglich sein müssen.

(4) Die Anzahl, Führung, lichte Weite, Materialart und technische Ausführung der Grundstücksanschlussleitung bis zum Prüfschacht/ Inspektionsöffnungen sowie die Anordnung und Art des Prüfschachtes / Inspektionsöffnung bestimmt der ZVWU. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(5) Der ZVWU kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Anschlussnehmer die Verlegung, Unterhal-

tung und Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen auf dem jeweils fremden Grundstück schriftlich festgelegt und grundbuchrechtlich gesichert haben (durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit). Die Beitrags- und Gebührenpflicht jedes einzelnen Grundstücks wird durch den gemeinsamen Anschluss nicht berührt.

(6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung sowie die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung für Schmutz- und/oder Niederschlagswasser vom öffentlichen Abwasserkanal bis zur Grundstücksgrenze lässt der Anschlussnehmer durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf seine Kosten ausführen. Für Arbeiten im öffentlichen Bauraum und an öffentlichen Abwasserleitungen haben die Unternehmen einen Nachweis der Fachkunde –RAL- Güteschutz Kanalbau oder ersatzweise einen Fremdüberwachungsvertrag vorzuweisen.

(7) Ist die Grundstücksanschlussleitung bereits im Zuge von Erschließungsmaßnahmen erstellt oder wird sie im Zuge von Sanierungsarbeiten an der zentralen öffentlichen Abwasseranlage erneuert, sind die dafür aufgewendeten Kosten entsprechend Satzung des ZVWU über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Lychen durch den betreffenden Anschlussnehmer zu erstatten.

(8) Der ZVWU hat die Grundstücksanschlussleitung bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer.

(9) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage oder bestehen sonstige Hinderungsgründe, so kann der ZVWU vom Anschlussnehmer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen.

(10) Der Anschlussnehmer darf die Grundstücksanschlussleitung nicht ohne Genehmigung des ZVWU in Betrieb nehmen, verändern oder verändern lassen.

(11) Vor Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung beim ZVWU zu beantragen. Gleiches gilt für Grundstücke, auf denen kein Abwasser mehr anfällt. Der ZVWU legt die Art und Weise der Beseitigung oder Sicherung fest und führt eine gebührenpflichtige Abnahme durch. Kommt der Anschlussnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so begeht er eine Ordnungswidrigkeit nach § 26. Bei Zustandekommen eines hierauf zurückzuführenden Schadens, ist er für die Regulierung des Schadens voll haftbar.

(12) Bei Veränderungen der Entsorgungsbedingungen kann der ZVWU die Anpassung an diese geänderten Entsorgungsbedingungen vom Anschlussnehmer verlangen. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.

§ 15

Haustechnische Abwasseranlagen

(1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück einschließlich des Prüfschachtes ist vom Anschlussnehmer nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie gemäß dem jeweils gültigen Stand der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die haustechnische Abwasseranlage gehört ebenso wie die Grundstücksanschlussleitungen nicht zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage.

(2) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Für die maßgebende Rückstauenebene gilt grundsätzlich § 2 Absatz 17. Unter der Rückstauenebene gelegene Räume, Schächte, Ablaufstellen usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau der haustechnischen Abwasseranlagen gegen Rückstau gesichert werden. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und nur bei Bedarf zu öffnen. Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.

(3) Die haustechnische Abwasseranlage sowie der Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage (Grundstücksanschlussleitung) darf erst nach ihrer Abnahme durch den ZVWU in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden, alle abzunehmenden Anlagen müssen sichtbar und gut zugänglich sein.

Der Anschlussnehmer oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung beim ZVWU anzuzeigen. Bei der Abnahme ist das der Entwässerungsgenehmigung beigefügte Abnahmeprotokoll vollständig auszufüllen und beim ZVWU einzureichen.

Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Erfolgt die Mängelbeseitigung durch den Anschlussnehmer nach Ablauf der Frist nicht, ist der ZVWU berechtigt, den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage zu verweigern und Zwangsmittel gemäß § 25 anzudrohen.

Die Abnahme befreit den Anschlussnehmer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der haustechnischen Abwasseranlage und der Grundstücksanschlussleitung.

(4) Die haustechnische Abwasseranlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Wurden Mängel festgestellt, so kann der ZVWU fordern, dass die haustechnische Abwasseranlage auf Kosten des Anschlussnehmers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(5) Entsprechen vorhandene haustechnische Abwasseranlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatzes 1, so hat der Anschlussnehmer diese auf Verlangen des ZVWU auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Anschlussnehmer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Anschlussnehmer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den ZVWU. Die §§ 10 und 11 sind entsprechend anzuwenden.

(6) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwasser dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen haustechnischen Abwasseranlage genehmigt sind, hat der Anschlussnehmer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten oder zu beseitigen, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

§ 16

Überwachung und Dichtheitsprüfung bei haustechnischen Abwasseranlagen und Grundstücksanschlussleitungen

Alle Abwasseranlagen sind entsprechend Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) einer regelmäßigen Selbstüberwachung zu unterziehen. Es gelten die Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw) im Land Brandenburg.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden haustechnischen Abwasseranlagen und Grundstücksanschlussleitungen nach den TRSüw durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtheit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist dem ZVWU auf Verlangen eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmens vorzulegen. Der ZVWU kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Anschlussnehmer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und der Beeinträchtigungen der öffentlichen Abwasseranlage ausschließt.

§ 17

Indirekteinleiterkataster

(1) Der ZVWU führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind dem ZVWU mit dem Antrag nach § 11 Absatz 2 und 3 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter dem ZVWU Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des BbgWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

III. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEZENTRALE ABWASSERANLAGEN

§ 18

Bau, Betrieb und Überwachung

(1) Die haustechnischen Abwasseranlagen sind vom Anschlussnehmer nach dem jeweils gültigen Stand der Technik und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen errichten zu lassen und zu betreiben. Die Größe einer abflusslosen Sammelgrube soll so bemessen sein, dass der durchschnittliche Abwasseranfall von 80 l/Person und Tag über einen Zeitraum von 25-30 Tagen gespeichert werden kann. Das Nutzvolumen von abflusslosen Sammelgruben für ständig bewohnte Grundstücke beträgt mindestens 6 m³, für nicht ständig bewohnte Grundstücke mindestens 3 m³. Ausnahmen können auf Antrag durch den ZVWU zugelassen werden.

(2) Die Übergabestelle für die Abnahme der Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben ist die Grundstücksgrenze (An-dienungsstelle). Zur Gewährleistung der Fäkalienübernahme ist als Bestandteil der haustechnischen Abwasseranlagen von der abflusslosen Sammelgrube bis zur Grundstücksgrenze eine Saugleitung mit Absaugstutzen DN 100 mm bereitzustellen. Dies gilt für neu zu errichtende oder zu erneuernde Anlagen.

(3) Bestehende Anlagen sind innerhalb einer Übergangsfrist nach Vorgabe aus Absatz 1 und 2 nachzurüsten. Wenn die Anlage eines Saugstutzens aus technischen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere unverhältnismäßig hohe Aufwendungen und Kosten verursacht, kann der ZVWU auf die Anlage eines Saugstutzens verzichten, soweit der Anschlussnehmer die Ausgestaltung der Zuwegung zur Saugstelle gemäß Absatz 4 gewährleistet, eine ungehinderte Entleerung der Sammelgrube ermöglicht und den ZVWU von der Haftung für aus der Anfahrt zur Saugstelle am Grundstück entstandene Schäden ausschließt.

Die Übernahme der Fäkalschlämme aus Kleinkläranlagen erfolgt abweichend davon vom Standort der Kleinkläranlage. Auch hier sind die Bedingungen gemäß Absatz 4 und 7 einzuhalten.

(4) Die Saugstellen sind so anzulegen, dass ein Entsorgungsfahrzeug mit einer Achslast von mindestens 14 Tonnen ungehindert bis auf eine Entfernung von maximal 8 m anfahren kann um an den Saugstutzen anzukoppeln. Die haustechnischen Abwasseranlagen müssen ohne weiteres entleert werden können. Das zu gewährleistende Lichtraumprofil (Durchfahrtsfreiheit) beträgt Breite = 3,50 m und Höhe = 4,0 m, Räum- und Streupflicht in der Winterzeit.

(5) Für die Überwachung gilt § 16 und § 22 sinngemäß.

(6) Genehmigungen für haustechnische Abwasseranlagen ergehen vorbehaltlich sonstiger behördlicher Genehmigungen.

(7) Die Saugstelle der Sammelgrube ist derart herzurichten, dass sie mit normalem Aufwand geöffnet werden kann. Dies ist grundsätzlich gegeben, wenn genormte Abdeckungen der Klasse A oder B zugänglich vorhanden sind. Voraussetzung für die Befahrung des Grundstückes ist die Erteilung eines Haftungsausschlusses durch den Grundstückseigentümer.

(8) Für den Bau und Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen gilt § 15 sinngemäß.

§ 19 Einbringungsverbote

In die haustechnische Abwasseranlage dürfen die in § 12 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

§ 20 Entleerung

(1) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden vom ZVWU oder dessen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist dem ZVWU oder seinen Beauftragten ungehindert Zufahrt zur Saugstelle bzw. zum Saugstutzen zu gewähren (Winter: Schneeräumung und Abstumpfung der Zuwegung).

Das anfallende Schmutzwasser (Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben) bzw. der anfallende Fäkalschlamm (aus Kleinkläranlagen) sind einer Abwasserbehandlungsanlage des ZVWU zuzuführen.

(2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, beim ZVWU oder bei dem von ihm Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Die Grubenentleerung ist so rechtzeitig anzuzeigen, dass die Anlage noch bis zum Entsorgungstermin genutzt werden kann. Bei kontinuierlichem Schmutzwasseranfall kann ein regelmäßiger Abfuhrturnus vereinbart werden, der jedoch den Anschlussnehmer nicht von der Pflicht der Überwachung des Füllstandes und der Benachrichtigung befreit.

b) Kleinkläranlagen sind bei Bedarf jedoch mindestens einmal jährlich zu entschlammern.

(3) Der ZVWU oder seine Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

(4) Der ZVWU bestimmt den Umfang der Entsorgung. Damit kann auch ohne vorherige Anmeldung eine Entsorgung erfolgen, wenn besondere Umstände oder Grundsätze der Wirtschaftlichkeit dies erfordern. Dies kann auch zu einer unvollständigen Grubenentleerung bei einer Entsorgungstour führen.

(5) Bei Grundstücken, bei denen für die Entsorgung noch ein Befahren notwendig ist, haben die Anschlussnehmer das sichere und ungehinderte Befahren zu ermöglichen. Dazu gehört auch die Schnee- und Eisbeseitigung. Kann der Grubeninhalt zu einem vereinbarten Termin aus Gründen, die ein Anschlussnehmer zu vertreten hat, nicht übernommen werden, sind dem ZVWU für jede vergebliche Anfahrt die dadurch entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

(6) Bei Grundstücken, bei denen für die Entsorgung der Einsatz eines Spezialfahrzeuges erforderlich ist, wird für diese Leistung ein Zuschlag erhoben. Der Einsatz eines Spezialfahrzeuges ist gegeben, sofern die Bestimmungen des § 18

insbesondere Absatz 1 (Nutzvolumen < 3 m³) und / oder Absatz 4 (Achslast 14 Tonnen und Lichtraumprofil Breite = 3,5 m und Höhe = 4,0 m) nicht gewährleistet sind.

(7) Der Inhalt der haustechnischen Abwasseranlagen geht mit der Aufnahme in das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum des ZVWU über.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21

Abwasseruntersuchungen

(1) Der ZVWU ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Er bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.

(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, andernfalls der ZVWU.

§ 22

Auskunfts- und Benachrichtigungspflicht, Betretungsrecht

(1) Dem ZVWU oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der haustechnischen Abwasseranlage, sowie der Grundstücksanschlussleitungen oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren.

Er ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Alle Teile der haustechnischen Abwasseranlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Abwasserhebeanlagen sowie individuelle Abwasseranlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) müssen zugänglich sein.

(3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem ZVWU auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Grundstücksanschlussleitungen und der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen und auf Verlangen die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsicht zu überlassen.

(4) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben den ZVWU unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

- der Betrieb ihrer Grundstücksanschlussleitungen und der haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen),
- Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 12 nicht entsprechen,
- sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
- sich die der Mitteilung nach § 17 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
- für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.

(5) Der ZVWU oder dessen Beauftragte sind berechtigt, die Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

(6) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZVWU vom Veräußerer innerhalb eines Monats anzuzeigen. Unterlassen der Veräußerer und der Käufer die Anzeige, so haften beide gesamtschuldnerisch, bis der ZVWU Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

(7) Wird eine haustechnische Abwasseranlage ganz oder teilweise, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Anschlussnehmer dies dem ZVWU zeitnah mitzuteilen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Grundstücksanschlussleitung zu verschließen oder zu beseitigen (§ 14 Absatz 11 gilt entsprechend).

§ 23

Haftung

(1) Anschlussnehmer und Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksanschlussleitungen und haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die dem ZVWU infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der

Grundstücksanschlussleitungen und der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige den ZVWU von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Der ZVWU haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Er haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

(4) Kann die in dieser Satzung vorgesehene Entsorgung wegen Betriebsstörungen, unabwendbaren Naturereignissen oder wegen höherer Gewalt sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haben die Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 24 Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Anschlussnehmer/ Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der

- berechtigt oder verpflichtet ist, das auf dem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter ect.) oder
- der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 25 Zwangsmittel und Sperrung der Entsorgung

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG BB) in der zurzeit geltenden Fassung durch die zuständigen Behörden ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(4) Daneben ist der ZVWU berechtigt, insbesondere bei Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, die Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen oder zu beschränken. Das gilt nicht, wenn der Schuldner darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder eine hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommen wird.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 6 Absatz 3 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
- § 6 Absatz 4 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht der jeweils dafür bestimmten Anlage zuführt,
- § 8 dem Grundstück sonstig zugeführtes Wasser als Brauchwasser nutzt und in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, ohne dies dem ZVWU anzuzeigen,
- § 10 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung des ZVWU herstellt oder ändert,
- § 12 Absatz 3 und 4 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
- § 12 Absatz 5 und 6 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
- § 12 Absatz 7 Abwasser ohne Einwilligung des ZVWU auf anderen Wege als über die Anschlussleitung des Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

- § 13 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
- § 14 Absatz 11 die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht beim ZVWU beantragt,
- § 15 Absatz 3 die haustechnische Abwasseranlage sowie die Grundstücksanschlussleitung vor der Abnahme durch den ZVWU in Betrieb nimmt,
- § 15 Absatz 4 und 5 der Aufforderung des ZVWU nicht nachkommt und die haustechnische Abwasseranlage nicht den jeweils geltenden Bestimmungen anpasst sowie festgestellte Mängel nicht beseitigt,,
- § 17 Absatz 2 dem ZVWU die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen des ZVWU hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
- § 18 Absatz 4 die haustechnische Abwasseranlage nicht so anlegt, dass eine ungehinderte Entsorgung möglich ist,
- § 22 Absatz 5 den ZVWU oder dessen Beauftragte daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den Grundstücken gewährt,
- § 22 Absatz 7 der Verpflichtung nicht nachkommt, die Grundstücksanschlussleitung zu verschließen oder zu beseitigen.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentliche Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einem Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Anschlussnehmer handeln ordnungswidrig, wenn Niederschlagswasser oberirdisch oder sonstig auf öffentliche Flächen abgeleitet wird, obwohl eine technische Anschlussmöglichkeit an die zentrale öffentliche Abwasseranlage (Niederschlagswasser) besteht.

(4) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1, 2 und 3 können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung, zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 27

Gebühren und Beiträge, Kostenerstattungen

Der ZVWU erhebt nach Maßgabe gesonderter Satzungen

- Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage,
- Beiträge, die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Abwasseranlage dienen,
- Kostenerstattungen für Grundstücksanschlussleitungen
- Verwaltungsgebühren für Verwaltungstätigkeiten Bereich Abwasser.

§ 28

Übergangsregelung

(1) Bereits eingeleitete Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 11 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Hiervon abweichend tritt die Vorschrift § 18 Absatz 3 und § 20 Absatz 6 zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Templin, den 03. Dezember 2014

gez. Bernd Riesener
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

**JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2013
DER SPARKASSE UCKERMARK – LAND BRANDENBURG
- ANHANG -**

*Auf Grund der nicht vollständigen öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 18/2014 vom 10. November 2014 wird der **Anhang** des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 der Sparkasse Uckermark – Land Brandenburg nachfolgend erneut öffentlich bekannt gemacht:*

Anhang

0. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Sparkasse Uckermark wurde nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellt. Die Bilanz wurde unter teilweiser Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt.

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Forderungen an Kunden und Kreditinstitute haben wir mit dem Nennwert bilanziert.

Bei Darlehen wird der Differenzbetrag zwischen Nennwert und Auszahlungsbetrag in die Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite aufgenommen. Die erfolgswirksame Auflösung erfolgt grundsätzlich laufzeit- und kapitalanteilig. Im Fall von Festzinsvereinbarungen erfolgt die Verteilung auf die Dauer der Festzinsbindung.

Bei den Forderungen an Kunden wurde dem akuten Ausfallrisiko durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Auf den latent gefährdeten Forderungsbestand wurden angemessene Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt, basierend auf den Erfahrungswerten der Vergangenheit. Die Höhe der Pauschalwertberichtigung wird entsprechend dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. Januar 1994 sowie in Anlehnung an die BFA-Stellungnahme 1/90 des IDW ermittelt. Soweit die Gründe für eine Wertberichtigung nicht mehr bestehen, sind Zuschreibungen (Wertaufholungen) bis zu den Zeit- bzw. Nominalwerten vorgenommen worden.

Die Ermittlung der Anschaffungskosten der Wertpapiere erfolgte nach der Durchschnittsmethode. Die Wertpapiere der Liquiditätsreserve und des Anlagebestandes wurden nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet

Bei der Bewertung von Wertpapieren wurde der beizulegende Wert aus einem Börsen- oder Marktpreis bestimmt.

Bei im Bestand gehaltenen Spezialfonds ist für die Bewertung grundsätzlich der nach investmentrechtlichen Grundsätzen bestimmte Rücknahmepreis maßgeblich.

Beteiligungen wurden zu den Anschaffungskosten bilanziert. Abschreibungen auf den niedrigeren Wert sind wegen dauerhafter Wertminderung vorgenommen bzw. beibehalten worden.

Entgeltlich erworbene Software und standardisierte Anwendungs-Software wurde nach den Vorgaben des IDW-Rechnungslegungsstandards "Bilanzierung von Software beim Anwender" (IDW RS HFA 11) unter dem Bilanzposten "Immaterielle Anlagewerte" ausgewiesen. Sie sind mit den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt worden, wobei eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von drei Jahren zugrunde gelegt wurde.

Die planmäßigen Abschreibungen für Gebäude des Anlagevermögens wurden linear nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vorgenommen.

Bei Gegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung einschließlich Betriebs-vorrichtungen des Anlagevermögens erfolgten die planmäßigen Abschreibungen linear nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer in Anlehnung an die amtlichen AfA-Tabellen.

Bei Mieterein- und -umbauten erfolgte die Abschreibung nach den für Gebäude maßgeblichen Grundsätzen bzw. der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer.

Geringwertige Wirtschaftsgüter sowie Software mit Anschaffungskosten bis 410,00 EUR sind im Erwerbsjahr voll abgeschrieben worden.

Bei Gebäuden in Vorjahren vorgenommene Abschreibungen nach steuerrechtlichen Vorschriften (Sonderabschreibungen nach dem FördG) wurden gemäß Art. 67 Abs. 4 Satz 1 EGHGB unter Anwendung der für sie bis zum Inkrafttreten des BilMoG geltenden Vorschriften fortgeführt.

Aufgrund der –unter Inanspruchnahme der Übergangsregelung des Artikel 67 Abs. 4 EGHGB– allein nach steuerrechtlichen Vorschriften vorgenommenen Abschreibung und der daraus resultierenden Beeinflussung des Steueraufwands liegt der ausgewiesene Jahresüberschuss um etwa 0,46 % über dem Betrag, der sonst auszuweisen gewesen wäre.

Die sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Niederstwert angesetzt.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert worden.

Rückstellungen für Pensionen und pensionsähnliche Verpflichtungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf der Grundlage der Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck entsprechend dem Teilwertverfahren bzw. nach dem Barwert unter Berücksichtigung der zukünftig erwarteten Lohn- und Gehaltssteigerungen von 1,8 % sowie Rentensteigerungen von 1,8 % ermittelt. Die Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen wurden mit einem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Rechnungszinssatz von 4,90 % abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahre ergibt.

Die Sparkasse Uckermark ist aufgrund des Tarifvertrags über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Altersvorsorge-TV-Kommunal) vom 01.03.2002 verpflichtet, für die anspruchsberechtigten Beschäftigten und Auszubildenden eine zur Versorgung führende Versicherung bei einer kommunalen Zusatzversorgungskasse abzuschließen.

Die Sparkasse erfüllt diese Verpflichtung durch die Anmeldung der anspruchsberechtigten Mitarbeiter beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg - Zusatzversorgungskasse (ZVK) mit Sitz in Gransee.

Die ZVK ist eine kommunale Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne des § 18 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG).

Das Vermögen der Kasse wird als Sondervermögen des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg geführt.

Die ZVK erhebt von den Arbeitgebern als Beteiligte Umlagen (§ 16). Der Umlagesatz wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen für den Deckungsabschnitt festgesetzt und betrug im Jahr 2013 1,1 %. Daneben werden Zusatzbeiträge im Kapitaldeckungsverfahren (§ 18) erhoben. Dieser Zusatzbeitrag betrug im Jahr 2013 4 %. Die Arbeitnehmerbeteiligung (§ 37a) von 2 % vermindert den Zusatzbeitrag des Arbeitgebers.

Für das Jahr 2014 sind voraussichtlich folgende Beiträge an die Zusatzversorgungskasse zu entrichten:

- Umlage 1,1 v.H.,
- Zusatzbeitrag 4,0 v.H.

Die Summe der umlagefähigen Gehälter betrug im Jahr 2013 7.740.073,76 EUR.

Die übrigen Rückstellungen wurden in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrags gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist; sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden und von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst. Bei Restlaufzeiten zwischen 1 und 10 Jahren ergaben sich Zinssätze zwischen 3,34 % und 4,54 %.

Von dem Abzinsungswahlrecht, bei einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger abzuzinsen, wurde kein Gebrauch gemacht.

Bei der Ermittlung der im Zusammenhang mit der Rückstellungsbewertung entstehenden Aufwendungen und Erträge wurde davon ausgegangen, dass eine Änderung des Abzinsungszinssatzes erst zum Ende der Periode eintritt, sodass der Buchwert der Verpflichtungen mit dem Zinssatz zum Ende der Periode aufgezinst wurde. Entsprechendes gilt für eine Veränderung des Verpflichtungsumfanges; bei einem teilweisen Verbrauch der Rückstellung vor Ablauf der Restlaufzeit gilt die Annahme, dass dieser Verbrauch der Rückstellung erst zum Ende der jeweiligen Periode in voller Höhe erfolgt.

Aufwendungen bzw. Erträge aus der Auf- bzw. Abzinsung von Rückstellungen sowie aus der Änderung des Abzinsungssatzes oder Zinseffekte einer geänderten Schätzung der Restlaufzeiten wurden im Zinsergebnis (Sparverkehr) bzw. im sonstigen betrieblichen Ergebnis (Pensionsrückstellungen und sonstige Rückstellungen) ausgewiesen.

Im Zusammenhang mit der Unterbeteiligung des Ostdeutschen Sparkassenverbands (Unterbeteiligter) an einer Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG hat der Hauptbeteiligte gegenüber dem Unterbeteiligten Anspruch auf Ersatz seiner Finanzierungskosten, sofern die von der Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG erzielten Erträge nicht ausreichen, die Fi-

nanzierungskosten zu begleichen. In einem solchen Fall hat die Sparkasse die Verpflichtung übernommen, anteilig für den anfallenden Aufwendersatz (Zinsen und Darlehensverbindlichkeiten) einzustehen. Es wurde eine Rückstellung in Höhe des für die Abrechnungszeiträume vom 01.09.2013 bis 31.12.2013, 01.01.2014 bis 31.12.2014, 01.01.2015 bis 31.12.2015 und 01.01.2016 bis 31.12.2016 erwarteten Aufwendersatzes gebildet.

Aus der Unterbeteiligung des Ostdeutschen Sparkassenverbands (Unterbeteiligter) an einer Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG hat sich beim Ostdeutschen Sparkassenverband aufgrund von dauerhaften und vorübergehenden Wertminderungen weiterer Bewertungsaufwand ergeben. Die Verbandsgeschäftsführung hat daraufhin beschlossen, bei den Mitgliedssparkassen für den Verlustausgleich des OSV eine Sonderumlage zu erheben. Eine Rückstellung wurde in Höhe der in den Jahren 2014 bis 2017 zu erwartenden Umlagebeträge gebildet.

Es besteht ein Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB zur Absicherung gegen die besonderen Risiken des Bankgeschäfts.

Strukturierte Produkte in Form von Forward-Darlehen, Darlehen mit Forward-Zinsvereinbarungen, Darlehen mit Sonderstilgungsrechten der Kunden sowie Spareinlagen mit Kündigungsrechten der Kunden wurden einheitlich ohne Abspaltung der Nebenrechte bilanziert und bewertet.

Alle bilanziellen und außerbilanziellen zinsbezogenen Finanzinstrumente des Zinsbuchs wurden in eine Gesamtbetrachtung einbezogen, der die Methodik der barwertorientierten Betrachtungsweise zugrunde liegt. Aus der Überprüfung zum Bilanzstichtag ergab sich kein Rückstellungsbedarf für Zinsänderungsrisiken, da der (Netto-)Buchwert aller zinstragenden Positionen durch den kongruent ermittelten (Netto-)Barwert unter Berücksichtigung der dem Zinsbuch zurechenbaren Gebühren und Provisionen sowie Risiko- und Verwaltungskosten inklusive Gebühren- und Provisionserträge überdeckt wurde.

Die Sortenbestände wurden zu den am Bilanzstichtag geltenden Ankaufskursender Landesbank Hessen-Thüringen umgerechnet.

II. Erläuterungen zur Jahresbilanz

Aktivseite:

Posten 3: Forderungen an Kreditinstitute

In diesem Posten sind enthalten:

Forderungen an die eigene Girozentrale	15.950.041,21EUR
--	------------------

Posten 4: Forderungen an Kunden

In diesem Posten sind enthalten:

Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Bestand am Bilanzstichtag	3.322.034,08 EUR
---------------------------	------------------

Bestand am 31.12. des Vorjahres	4.444.966,84 EUR
---------------------------------	------------------

Posten 5: Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind

börsennotiert	358.338.350,00 EUR
---------------	--------------------

nicht börsennotiert	10.492.000,00 EUR
---------------------	-------------------

Posten 6: Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

Die Sparkasse hält folgende Anteile von mehr als 10 % an Sondervermögen im Sinne des § 1 Absatz 10 KAGB:

Klassifizierung nach Anlagezielen	Buchwert - TEUR -	Marktwert/Anteilwert nach § 36 InvG - TEUR-	Differenz zwischen Marktwert und Buchwert - TEUR -	(Ertrags-) Ausschüttungen in 2013 - TEUR -
Rentenfonds UM Fonds	67.700	67.700	0	2.538

Die dargestellten Investmentvermögen unterlagen zum Bilanzstichtag keiner Beschränkung in der Möglichkeit der täglichen Rückgabe.

Posten 9: Treuhandvermögen

Das Treuhandvermögen betrifft jeweils in voller Höhe die Forderungen an Kunden.

Posten 12: Sachanlagen

Die für sparkassenbetriebliche Zwecke genutzten Grundstücke und Bauten haben einen Bilanzwert in Höhe von

6.543.586,50 EUR

Der Bilanzwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt

2.079.037,00 EUR

Posten 15: Aktive latente Steuern

Aufgrund abweichender Ansatz- und Bewertungsvorschriften zwischen Handels- und Steuerbilanz bestehen zum 31. Dezember 2013 Steuerlatenzen. Dabei wird der Gesamtbetrag der künftigen Steuerbelastungen durch absehbare Steuerentlastungen überdeckt. Die Steuerbelastungen resultieren aus negativen besitzzeitanteiligen (Anleger-) Aktiengewinnen bei Anteilen an Investmentvermögen und bilanziellen Ansatzunterschieden beim Sachanlagevermögen. Die Steuerentlastungen resultieren aus bilanziellen Ansatzunterschieden bei der Forderungsbewertung, der Bewertung von Wertpapieren sowie bei den Rückstellungen. Eine passive Steuerabgrenzung war demzufolge nicht erforderlich, auf den Ansatz aktiver latenter Steuern wurde verzichtet. Die Ermittlung der Differenzen erfolgte bilanzpostenbezogen unter Zugrundelegung eines Steuersatzes von 28,70 % (Körperschaft- und Gewerbesteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Mehrere Posten betreffende Angaben:

Der Gesamtbetrag der auf Fremdwährung lautenden Vermögensgegenstände beläuft sich auf

31.506,77EUR

Anlagenspiegel

Entwicklung des Anlagevermögens (in TEUR)										
	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Zuschreibungen	Abschreibungen		Buchwerte		
	01.01.13 ¹⁾	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	lfd. Jahr	kumuliert	lfd. Jahr	31.12.13 ¹⁾	31.12.12 ²⁾	
Immaterielle Anlagewerte	414	7	0	0	0	366	46	55	94	
Sachanlagen	38.566	587	0	421	0	29.584	1.295	9.147	9.856	
	Veränderungen +/-									
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	15.568								317.121	301.552
Beteiligungen	-337								1.684	2.021

1) Berichtsjahr

2) Vorjahr

Die Abschreibungen des laufenden Jahres sind kein rechnerischer Bestandteil des Anlagenspiegels. Es wurde von der Zusammenfassungsmöglichkeit des § 34 Abs. 3 RechKredV Gebrauch gemacht. Die Fortführung der Spalte Anschaffungskosten ist wegen der Anwendung von § 34 Abs. 3 Satz 2 RechKredV nicht möglich.

Passivseite:**Posten 1: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**

Der Gesamtbetrag der als Sicherheit für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten übertragenen Vermögensgegenstände beläuft sich auf

10.511.400,66 EUR

Posten 2: Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

115.843,42 EUR

Bestand am 31.12. des Vorjahres

319.669,65 EUR

Posten 4: Treuhandverbindlichkeiten

Die Treuhandverbindlichkeiten betreffen jeweils in voller Höhe die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Posten 6: Rechnungsabgrenzungsposten

Unterschiedsbeträge zwischen dem Auszahlungsbetrag bzw. den Anschaffungskosten von Forderungen gegenüber dem höheren Nominalwert sind enthalten in Höhe von

22.748,49 EUR

Bestand am 31.12. des Vorjahres

20.946,41 EUR

Posten 9: Nachrangige Verbindlichkeiten

Für nachrangige Verbindlichkeiten sind im Berichtsjahr Zinsen und andere Aufwendungen in Höhe von 671.911,84 EUR angefallen.

Die einzelnen Mittelaufnahmen übersteigen nicht 10 % des Gesamtbetrages.

Die Bedingungen der Nachrangigkeit bei diesen Mitteln entsprechen § 10 Abs. 5a KWG.

Die (sonstigen) Mittelaufnahmen sind im Durchschnitt mit 3,02 % verzinslich.

Die Ursprungslaufzeiten bewegen sich zwischen 5 und 10 Jahren.

Im Folgejahr werden aus diesen Mittelaufnahmen 6.779.396,30EUR zur Rückzahlung fällig.

Passiva unter dem Strich:

1. Eventualverbindlichkeiten

Im Zusammenhang mit der Unterbeteiligung des Ostdeutschen Sparkassenverbands an einer Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG hat der Hauptbeteiligte gegenüber dem Unterbeteiligten Anspruch auf Ersatz seiner Finanzierungskosten, sofern die von der Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG erzielten Erträge nicht ausreichen, die Finanzierungskosten zu begleichen. In einem solchen Fall hat die Sparkasse die Verpflichtung übernommen, anteilig für den anfallenden Aufwendungsersatz (Zinsen und Darlehensverbindlichkeiten) einzustehen. Die Sparkasse hat darüber hinaus die Verpflichtung übernommen, für anfallende Zinsen aus einer Darlehensschuld des Ostdeutschen Sparkassenverbands (Unterbeteiligter) einzustehen. Hinsichtlich der Bildung von Rückstellungen wird auf die Ausführungen unter I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verwiesen. Ein Betrag, zu dem die Inanspruchnahme aus dem Haftungsverhältnis künftig noch greifen kann, ist nicht quantifizierbar.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Sparkasse ist dem bundesweiten Sicherungssystem der deutschen Sparkassenorganisation angeschlossen, das elf regionale Sparkassenstützungsfonds durch einen überregionalen Ausgleich miteinander verknüpft. Zwischen diesen und den Sicherungseinrichtungen der Landesbanken und Landesbausparkassen besteht ein Haftungsverbund. Durch diese Verknüpfung steht im Stützungsfall das gesamte Sicherungsvolumen der Sparkassen-Finanzgruppe zur Verfügung. Das Sicherungssystem basiert auf dem Prinzip der Institutssicherung. Durch die Sicherung der Institute selbst sind im gleichen Zuge auch die Einlagen aller Kunden ohne betragsmäßige Begrenzung geschützt. Im Bedarfsfall entscheiden die Gremien der zuständigen Sicherungseinrichtungen darüber, ob und in welchem Umfang Stützungsleistungen zugunsten eines Instituts erbracht und an welche Auflagen diese ggf. geknüpft werden. Zur Fortentwicklung des Sicherungssystems der deutschen Sparkassenorganisation erfolgten zum 1. Januar 2006 die Einführung eines Risikomonitoringsystems zur Früherkennung von Risiken sowie die Umstellung auf eine risikoorientierte Beitragsbemessung bei gleichzeitiger Ausweitung des Volumens der Sicherungsreserve der Sparkassenorganisation (Barmittel und Nachschusspflichten).

Restlaufzeitengliederung

Die gemäß § 9 RechKredV geforderte Gliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten ergibt sich für die folgenden Posten:

Posten der Bilanz	Restlaufzeit bis zu 3 Monaten	- mehr als 3 Monate bis zu 1 Jahr	- mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren	- mehr als 5 Jahre
	Angaben in EUR			
Aktiva 3 b) Andere Forderungen an Kreditinstitute	0,00	15.034.375,00	152.084,00	416.665,99
Aktiva 4 Forderungen an Kunden	8.294.688,77	21.072.252,89	100.392.841,07	181.993.052,72
Passiva 1 b) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	1.467.036,40	3.315.498,54	16.264.310,10	30.312.159,00
Passiva 2 a ab) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	7.558.646,46	18.490.342,15	13.633.606,66	0,00
Passiva 2 b bb) Andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	211.200,00	163.600,00	4.299.157,12	117.500,00

Anteilige Zinsen der jeweiligen Aktiv- und Passivposten werden gemäß § 11 RechKredV nicht nach Restlaufzeiten aufgliedert.

Angabe der Beträge, die in dem auf den Bilanzstichtag folgenden Jahr fällig werden (ohne anteilige Zinsen):

Posten Aktiva 5 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	74.908.250,00 EUR
--	-------------------

Im Posten Aktiva 4, Forderungen an Kunden, sind Forderungen in Höhe von 31.594.970,88 EUR mit unbestimmter Laufzeit enthalten.

III. Sonstige Angaben

Mit nahestehenden Unternehmen und Personen haben wir ausschließlich Geschäfte zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen.

Den Organen der Sparkasse gehören an:

Verwaltungsrat:

Vorsitzender
Schulze, Dietmar
Landrat

Stellvertretende Vorsitzende
Wichmann, Henryk
Landtagsabgeordneter

Bretsch, Frank
Schulleiter

Mitglieder
Rohne, Gerhard
Henke, Walter
Schön, Siegfried
Simon, Thomas
Wöhner, Karola
Bolle, Ines
Müller, Michael
Derlat, Dirk
Stoldt, Mandy

Vorruhestand
Geschäftsführer
Malermeister
Oberförster
Ökonom
Gruppenleiterin Sparkasse
Vermögensbetreuer Sparkasse
Firmenkundenbetreuer Sparkasse
Geschäftsstellenleiterin Sparkasse

Vorstand:

Vorsitzender
Janitschke, Wolfgang

Mitglied
Klinkenberg, Peter

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhielten für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr Gesamtbezüge in Höhe von 44 TEUR.

An frühere Mitglieder des Vorstandes wurden im Geschäftsjahr Versorgungsbezüge in Höhe von 256 TEUR gezahlt. Die Pensionsrückstellungen für die früheren Mitglieder des Vorstandes und für ihre Hinterbliebenen betragen am 31.12.2013 4.089 TEUR.

Den Mitgliedern des Vorstandes wurden Kredite in Höhe von 350 TEUR und den Mitgliedern des Verwaltungsrates in Höhe von 1.707 TEUR gewährt.

Im Jahresdurchschnitt wurden beschäftigt:

Vollzeitkräfte	138
Teilzeitkräfte	55
Insgesamt	193

nachrichtlich: Auszubildende 16

Im Geschäftsjahr wurde von dem Abschlussprüfer folgendes Gesamthonorar berechnet:

- für die Abschlussprüfungsleistungen 174 TEUR

Prenzlau, 05. Mai 2014

Der Vorstand

gez. Janitschke

gez. Klinkenberg

HAUSHALTSSATZUNG DES LANDKREISES UCKERMARK FÜR DIE HAUSHALTSJAHRE 2015 UND 2016

Auf der Grundlage von § 67 (5) BbgKVerf kann jedermann in die Haushaltssatzung 2015/2016 und das Haushaltssicherungskonzept 2013 – 2019 Einsicht nehmen.

Haushaltssatzung des Landkreises Uckermark für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Auf Grund der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom 10.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

	2015	2016
ordentlichen Erträge auf	336.089.232 €	339.784.508 €
ordentlichen Aufwendungen auf	335.975.082 €	339.774.508 €
außerordentlichen Erträge auf	50.000 €	50.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	164.150 €	60.000 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	333.628.630 €	338.206.329 €
Auszahlungen auf	331.339.764 €	335.332.492 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	329.467.669 €	333.186.784 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	326.307.834 €	329.729.982 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.160.961 €	5.019.545 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.629.446 €	5.198.045 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	402.484 €	404.465 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite gemäß §76 BbgKVerf wird für 2015 auf 56.000.000 € und für 2016 auf 56.500.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird ab 2016 auf 89.000 € festgesetzt

§ 4

1. Die Kreisumlage nach § 130 BbgKVerf wird für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 auf einheitlich 47,9 v. H. der für die Städte und Gemeinden des Landkreises Uckermark jeweils geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

2. Die Festsetzung der von den Städten und Gemeinden zu entrichtenden Kreisumlage erfolgt mittels Heranziehungsbescheid.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 300.000,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:

Personalaufwendungen und –auszahlungen	200.000 EUR
Transferaufwendungen und –auszahlungen	200.000 EUR
Übrige Aufwendungen und Auszahlungen des Ergebnis- und Finanzhaushaltes	50.000 EUR
Investitionsauszahlungen	100.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	50.000 EUR

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der o. g. Erheblichkeitsgrenzen, zu denen der Kämmerer die Zustimmung erteilt, sind dem Kreistag quartalsweise frühestmöglich zum nächsten Kreistag laut Terminplan vorzulegen. Überschreitungen unter 200,00 EUR bedürfen keiner Zustimmung.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei
- a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 2% des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen, d.h. 6.719.500 EUR in 2015 und 6.795.500 EUR in 2016, festgesetzt.
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen in Höhe von 1% des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen, d.h. in Höhe von 3.359.750 EUR für 2015 und 3.397.750 EUR für 2016, festgesetzt. Für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche investive Einzelauszahlungen gilt eine Wertgrenze in Höhe von 400.000 EUR.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich seit 2012 planerisch erreicht. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen werden bei der Ausführung des Haushaltsplanes weiterhin umgesetzt. Die Verbesserung der Liquidität ist dabei anzustreben.

Prenzlau, den 15.12.2014

gez. Dietmar Schulze
Landrat

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber:	Landkreis Uckermark
Anschrift:	Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon:	03984 70-1009
Verantwortlich:	Landrat Dietmar Schulze (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit:	Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: www.uckermark.de
Druck:	Konzeptia Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau